BUNDESRAT

Bericht über die 294. Sitzung

Bonn, den 13. Mai 1966

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen 61 A	Dr. Röder (Saarland) 75 C
Zur Tagesordnung , 61 C	Dr. Lauritzen (Hessen)
Entwurf eines Gesetzes über die Förderung städtebaulicher Maßnahmen in Stadt und	Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft ,
Land (Städtebauförderungsgesetz) (Drucksache 64/66) 61 D	Beschluß: zu a) Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 82 A
Frau Dr. Ohnesorge (Schleswig- Holstein), Berichterstatterin 62 B	zu b) Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß
Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter , 64 C	Art. 76 Abs. 2 GG 82 B
Dr. Bucher, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau66 D	zu c) Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung 82 B
Frau Meyer-Sevenich (Niedersachsen) 70 A	Entwurf eines Gesetzes über einen Wäh-
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 70 C	rungsausgleich für Reichsmarksparguthaben von Deutschen aus der sowjetischen Besat- zungszone Deutschlands und dem Sowjet-
a) Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Steinkohlenabsatzes in der Elektri- zitätswirtschaft (Drucksache 163/66)	sektor von Berlin (WAZG) (Drucksache 136/66)
b) Entwurf eines Gesetzes zur Ände-	Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter 82 B
rung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache 161/66)	Frau Meyer-Sevenich (Niedersachsen), Berichterstatterin 83 D
c) Verordnung zur Anderung der Neunzehnten Verordnung zur Anderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz (Drucksache 160/66) 70 D	Dr. Gradl, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 85 B
Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter 70 D, 80 B	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für
Lemmer (Nordrhein-Westfalen) 74 B, 81 B	zustimmungsbedürftig 86 D

Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes (Drucksache 152/66)	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält
Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 87 A	mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 89 C
Dr. Heinsen (Hamburg) 87 C	F
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig88 B	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. Dezember 1964 zwischen der Bun- desrepublik Deutschland und Kenia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 123/66) 89 B
Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Anderung der Gewerbeordnung (Drucksache 593/65)	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 89 C
Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter 88 C	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Januar 1965 zwischen der Bundes-
Beschluß: Der Gesetzentwurf soll in der angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundes- tag eingebracht werden 89 B	republik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapital- anlagen (Drucksache 151/66) 89 B
Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Gesetzes über die Überführung der Anteils- rechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 173/66)	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 89 C
Beschluß: Anderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 89 B	Gesetz zur Anderung des Zwölften Gesetzes zur Anderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 178/66) 89 B
Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1966/67	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG
(Drucksache 164/66) 89 B Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 89 C	Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Klauentieren und Fleisch aus den Niederlanden (Drucksache 167/66)
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 155/66)	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 89 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	Verordnung über den Interventionspreis für Rinder für das Wirtschaftsjahr 1966/67 (Drucksache 170/66) 89 B
Entwurf eines Gesetzes zu dem Uberein- kommen vom 4. Dezember 1965 zur Errich- tung der Asiatischen Entwicklungsbank	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 89 C
(Drucksache 159/66)	Verordnung über besondere Voraussetzungen für die Intervention von Butter (Drucksache 171/66)
zustimmungsbedürftig 89 C	Abs. 2 GG
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Februar 1963 zwischen der Bundes- republik Deutschland und der Republik Sudan über die Förderung von Kapital-	Sechste Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Drucksache 172/66) 89 B Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
anlagen (Druckcacho 124/66) 00 D	Abo 2 CC 2000

Verordnung zur Durchführung der Ersten Zusatzvereinbarung (Soziale Sicherheit der Grenzgänger) zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 (Drucksache 158/66)	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 154/66)
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 89 C	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 162/66)
Verordnung zur Durchführung der Dritten Zusatzvereinbarung (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Ab- kommens) zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 (Druck-	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 90 B
sache 153/66) 89 B Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80	Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest (Drucksache 157/66) 90 B
Abs. 2 GG	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Anderungen 90 C
sache 133/66) b) Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Artillerie-Kaserne in Münster/ Westf. an die Stadt Münster (Drucksache 138/66)	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) (Drucksache 102/66, zu Drucksache 102/66)
c) Veräußerung einer Teilfläche der ehe- maligen Flakkaserne in Berlin-Lankwitz, Gallwitzallee 115, an die Stiftung	Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderungen 90 C
"Maria Immaculata" (Drucksache 168/66) 89 B Beschluß: Zustimmung 89 C	Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über Konfitüren, Marmeladen, Gelees und Maronenkrem (Drucksache 443/65)
Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnungen für die Rech- nungsjahre 1962 und 1963 (Drucksache 122/66)	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme
Beschluß: Die erbetene Entlastung wird erteilt 89 C	Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates betreffend die Veresterung von Olivenspelseöl (Druck- sache 511/65)
Verfahren vor dem Bundesverfassungs- gericht (Drucksache — V — 4/66) 89 B	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 89 C	Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Verlänge-
Entwurf eines Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Drucksache 141/66) 89 C	rung einzelner Fristen für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Aus- richtungs- und Garantiefonds für die Land-
Frau Dr. Ohnesorge (Schleswig- Holstein), Berichterstatter 94 A	wirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1965 (Drucksache 139/66) 90 D
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme
für zustimmungsbedürftig 89 D	Nächste Sitzung 91 A

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Altmeier, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Pütz, Finanzminister

Baden-Württemberg:

Dr. Haußmann, Justizminister

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dipl.-Ing. Junker, Staatsminister des Innern Dipl.-Ing. Wacher, Staatssekretär

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten, Senator für Post- und Fernmeldewesen Dr. Habenicht, Senator für Gesundheitswesen

Bremen:

Koschnick, stelly. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Sozia-Ies und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

Dr. Bucher, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau

Dr. Gradl, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Dr. Schornstein, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau

Stenographischer Bericht

294. Sitzung

Bonn, den 13. Mai 1966

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Dr. Altmeier: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 294. Sitzung des Bundesrates. Die Niederschrift über die voraufgegangene Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden — das ist, wie ich sehe, nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Ich habe nunmehr, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, nach § 11 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung folgendes bekanntzugeben.

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz hat in Ihrer Sitzung am 2. Mai 1966 beschlossen, Herrn Staatsminister Dr. Eicher als Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Herr Dr. Eicher tritt als Nachfolger in den Bundesrat ein für den aus der Landesregierung Rheinland-Pfalz ausgeschiedenen früheren Herrn Staatsminister Glahn.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat in seiner Sitzung am 3. Mai 1966 beschlossen, die Herren Bürgermeister Prof. Dr. Weichmann, Bürgermeister Dr. Drexelius und Senator Dr. Heinsen zu Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen. Er hat ferner am selben Tag beschlossen, die Herren Senatoren Schmedemann, Weiß, Kramer, Frau Senatorin Keilhack sowie die Herren Senatoren Brandes, Ruhnau, Eckström, Kern, Meister und Schulz zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen.

Als Mitglieder sind aus dem Bundesrat ausgeschieden die Herren Bürgermeister a. D. Engelhard und Senator Kramer; als stellvertretende Mitglieder sind ausgeschieden die Herren Senatoren a. D. Dr. Biermann-Ratjen, Büch und Müller-Link. Ich darf die neuen Mitglieder, auch soweit sie erneut in dieses Amt berufen worden sind, in Ihrer aller Namen in diesem Hohen Hause herzlich willkommen heißen und uns beiderseitig eine gute Zusammenarbeit wünschen.

Den ausgeschiedenen Herren darf ich den Dank des Hauses für ihre tatkräftige und allseits geschätzte Mitarbeit hier im Plenum und in den Ausschüssen aussprechen. Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Zu der Tagesordnung ist Ihnen rechtzeitig als Punkt 35 noch ein Nachtrag zugeleitet worden. Ich beabsichtige, diesen Punkt zusammen mit den Punkten 2 und 3 der Tagesordnung zu behandeln.

Punkt 26:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bremsvorrichtungen bestimmter Gruppen von Kraftfahrzeugen

wird von der Tagesordnung abgesetzt und dem Rechtsausschuß zugewiesen.

Punkt 31:

Richtlinien für die Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen

wird ebenfalls abgesetzt, um den Ausschüssen Gelegenheit zu geben, noch einige Fragen zu klären.

Schließlich muß Punkt 29:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse

von der Tagesordnung abgesetzt werden, weil der federführende Ausschuß die Beratung der Vorlage vertagt hat.

Werden sonst Einwendungen gegen die vorläufige Tagesordnung erhoben? — Wenn das nicht der Fall ist, stelle ich fest, daß die Tagesordnung in dieser Form genehmigt ist.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung städtebaulicher Maßnahmen in Stadt und Land (Städtebauförderungsgesetz) (Drucksache 64/66).

Maßgebend für die Beratung sind die Drucksachen 64/66, 64/1/66, 64/2/66 und 64/3/66. Die Be-

C)

(A) richterstattung für den federführenden Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, den Agrarausschuß, den Ausschuß für Innere Angelegenheiten und den Rechtsausschuß hat Frau Minister Dr. Ohnesorge übernommen. Mitberichterstatter für den Finanz- und für den Wirtschaftsausschuß ist Minister Dr. Müller, Baden-Württemberg. — Ich erteile Frau Minister Dr. Ohnesorge das Wort.

Frau Dr. Ohnesorge (Schleswig-Holstein), Berichterstatterin: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren!

Der Entwurf eines Städtebauförderungsgesetzes hat den Bundesrat schon einmal im April des vergangenen Jahres beschäftigt. Damals war offensichtlich, daß der Entwurf in der vierten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr würde verabschiedet werden können. Nach einer allgemeinen Überprüfung im Rechtsausschuß hat der Bundesrat damals von einer ausführlichen Stellungnahme abgesehen. Er hat sich in seiner 282. Sitzung am 30. April 1965 darauf beschränkt, die allgemeine Zielsetzung des Gesetzentwurfs gutzuheißen. Er hat ferner darauf hingewiesen, daß er eine eingehende verfassungsrechtliche Überprüfung vor allem des Ersten und des Zweiten Teiles des Entwurfs für geboten erachte und insoweit auf die Beratungen des Rechtsausschusses verwiesen.

Der Herr Bundeskanzler hat in der Regierungserklärung vom 11. November 1965 im Deutschen Bundestag zum Ausdruck gebracht, daß die Bundes-(B) regierung die baldige Verabschiedung des Städtebauförderungsgesetzes für erforderlich halte. Dabei blieb offen, ob die Bundesregierung selbst den Entwurf wieder einbringen werde, oder ob er im Wege eines Initiativantrages dem Bundestag vorgelegt werden würde. Am 2. Februar dieses Jahres hat die Bundesregierung sich entschlossen, den im vorigen Jahr eingebrachten Entwurf unverändert erneut einzubringen. Der Bundesrat hat also jetzt Gelegenheit, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechts zu dem Entwurf ausführlich Stellung zu nehmen. Nach Ansicht des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen sollte der Bundesrat grundsätzlich von diesem Recht auch Gebrauch machen.

Daß der Entwurf unverändert eingebracht worden ist, hat seinen Vorteil und seine Nachteile.

Der Vorteil liegt darin, daß der Gesetzentwurf den Bundestag am Anfang seiner neuen Legislaturperiode erreichen kann. Eine Überarbeitung des Entwurfs und die damit verbundenen zahlreichen Auseinandersetzungen im Vorfeld des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens hätten mit Sicherheit geraume Zeit in Anspruch genommen. Es wäre zu befürchten gewesen, wiederum in ein fortgeschrittenes Stadium der Legislaturperiode hineinzugeraten, und damit wären die Chancen für eine Verabschiedung gering gewesen.

Demgegenüber sind die Nachteile bei der unveränderten Einbringung natürlich nicht gering zu achten. Der Auffassung des Bundesrates, insbesondere

der Erste und Zweite Teil bedürfe einer verfassungsrechtlichen Überprüfung, konnte bei diesem Vorgehen naturgemäß nicht Rechnung getragen werden. Ebensowenig konnte das Ergebnis zahlreicher Erörterungen, die vor allem in den Fachressorts der Länder gepflogen worden sind, ihren Niederschlag finden; das drückt sich jetzt in der großen Zahl von Empfehlungen aus, die die Ausschüsse des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf erarbeitet haben. Zudem sind in den vergangenen Monaten gewisse Entwicklungen eingetreten, auf die die Vorlage eben wegen der unveränderten Einbringung keinen Bezug nimmt. Dazu gehört vor allem, daß die Haushaltslage des Bundes - wie auch die der Länder und Gemeinden - sich in einem kritischen Stadium befindet. Schließlich sind die Erörterungen über die Finanzreform durch das Gutachten der Sachverständigenkommission — das sogenannte Tröger-Gutachten — aktiviert worden.

Die Beratungen in den Ausschüssen konnten, nachdem der Beschluß der Bundesregierung über die unveränderte Einbringung der Vorlage bekanntgeworden war, bereits im Februar beginnen. Da der Entwurf erst am 22. April 1966 zugestellt worden ist, stand diesmal eine ausreichende Zeit für die Ausschußarbeit zur Verfügung. Beteiligt waren der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen als federführender Ausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß, der Agrarausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß, die zum Teil Unterausschüsse vorgeschaltet hatten. Für den Finanzausschuß und den Wirtschaftsausschuß wird gesondert berichtet werden. Ich habe hier für den federführenden Ausschuß und für die übrigen Ausschüsse zu sprechen.

Gegenstand des Gesetzentwurfs sind im wesentlichen die Stadt- und Dorferneuerung, wobei zwischen der städtebaulichen Sanierung einerseits und
sonstigen Erneuerungsmaßnahmen andererseits unterschieden wird, sowie die Entwicklung vorhandener Ortschaften zu Ortschaften wesentlich vergrößerten Umfanges oder der Bau neuer Städte, anderer neuer Ortschaften oder neuer größerer Ortsteile.
Die Stadt- und Dorferneuerung und die genannten
Entwicklungsmaßnahmen sind Aufgaben, die in
näherer und fernerer Zukunft zur Erfüllung anstehen.

Die in der Nachkriegszeit zunächst dringliche Beseitigung der Wohnungsnot ist weitgehend durchgeführt. Es gibt zwar Personen und Institutionen, die sogar — wenn auch irrtümlich; die tägliche Erfahrung spricht dagegen -- glauben, von einer erledigten Aufgabe sprechen zu können. Daß nunmehr auch Erneuerungsmaßnahmen im Altbestand unserer Gemeinden und Entwicklungsmaßnahmen dringend geworden sind, um den veränderten Bedürfnissen und dem Strukturwandel Rechnung zu tragen, der sich auf allen Gebieten unseres Lebens vollzieht, steht im Grunde wohl außer Frage. Die Städte und Dörfer sollen so gestaltet werden, daß sie in Anlage und Gliederung den zeitgemäßen Bedürfnissen entsprechen und gesunde Wohn- und Lebensbedingungen für die Bevölkerung auf die Dauer gewährleisten.

5

(A) Am vordringlichsten ist dabei die Erneuerung der Gebiete, in denen M\u00e4ngel solchen Umfanges vorliegen, da\u00e4 sie nur durch Abbruch von Geb\u00e4uden oder wesentliche Neugestaltung des gesamten Gebietes beseitigt werden k\u00f6nnen. Neben der Erneuerung des baulichen Zustandes sollen, um eine ausgeglichene Siedlungsstruktur zu erreichen, Gemeinden mit zentral\u00f6rtlicher Bedeutung ausgebaut und neue Orte gegr\u00fcndet werden. Insgesamt handelt es sich um eine Aufgabe, die f\u00fcr Jahrzehnte gedacht ist und deren finanzieller Aufwand nicht absehbar ist.

Die erforderlichen Maßnahmen konnten bisher nur in sehr bescheidenem Umfange in Angriff genommen werden. Schon dabei hat sich aber erwiesen, daß eine Ergänzung der rechtlichen Grundlagen für ihre Durchführung unabdingbar ist und daß die dabei anfallenden, u. a. auch unrentierlichen Kosten durch den Einsatz öffentlicher Mittel aufgefangen werden müssen. Man darf wohl sagen, daß diese Erkenntnis allgemein geworden ist. Die erforderlichen Mittel aufzubringen sind die Gemeinden allein schlechthin außerstande. Daß hier neben den Ländern auch der Bund helfend eingreifen muß, wie es bei der vergleichbaren Aufgabe des Wohnungsbaues geschehen ist und noch geschieht, ist ein sachliches Erfordernis. Diese Notwendigkeiten sind Grundlage und Motiv des Gesetzentwurfs, der einerseits das gegenwärtige Recht — insbesondere das Baurecht — ergänzende Rechtsvorschriften zur Durchführung der Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen und andererseits Vorschriften über eine finanzielle Beteiligung des Bundes an deren Kosten vorsieht.

Die bestehenden Meinungsverschiedenheiten beziehen sich, von Einzelheiten abgesehen, darauf, ob die Zeit reif ist, ein Gesetzgebungsvorhaben nach solcher Konzeption in Angriff zu nehmen. Hier stehen die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses in deutlichem Gegensatz zu den Auffassungen des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der anderen beteiligten Ausschüsse, für die ich berichte.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen vor, der Bundesrat möge sich einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf im einzelnen enthalten; vielmehr solle er für eine Zurückstellung der Vorlage wegen der insbesondere gegen den Zweiten Teil in der Tat zu erhebenden verfassungsrechtlichen Bedenken, wegen der beabsichtigten Finanzreform und wegen der derzeitigen finanzund konjunkturpolitischen Situation eintreten.

Demgegenüber empfehlen der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Agrarausschuß und der Rechtsausschuß in ihren Empfehlungen dem Bundesrat, an der grundsätzlich positiven Einstellung festzuhalten, die er in den vergangenen Jahren eingenommen hat, dem Gesetzentwurf grundsätzlich zuzustimmen und zu seinen einzelnen Teilen und Vorschriften teils in Form von Anderungsvorschlägen, teils in Form von Entschließungen ausführlich und konkret Stellung zu nehmen.

Auch diese Ausschüsse haben die Gesichtspunkte, (C) die gegen das Gesetzgebungsvorhaben sprechen, eingehend erörtert und geprüft.

Ich möchte insbesondere für den federführenden Ausschuß klar zum Ausdruck bringen, daß er sich eindeutig auf den Standpunkt gestellt hat, der Bundesrat dürfe sich seiner Aufgaben zur Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren nicht durch die Bitte um Zurückstellung der Vorlage entziehen. Es sei ein Anliegen der Länder, im Interesse ihrer Gemeinden und im eigenen Interesse zu den Fragen, die der Entwurf aufwirft, Stellung zu nehmen. Es müsse doch damit gerechnet werden, daß die Bundesregierung den Entwurf auf jeden Fall dem Deutschen Bundestag vorlege. Der Sache wäre wenig gedient, wenn die Vorschläge der Länder, denen der Vollzug eines künftigen Gesetzes obliegt, unausgesprochen blieben und dem Bundestag nicht mitgeteilt würden. Die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Fassung des Gesetzentwurfs im zweiten Durchgang sind bekanntlich desto geringer, je weniger der Bundesrat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, seine Wünsche im ersten Durchgang — in dem wir uns jetzt befinden — zur Geltung zu bringen. Das weitere Gesetzgebungsverfahren werde noch eine erhebliche Zeit beanspruchen. In dieser Zeit werde der Entwurf verbessert und der Situation angepaßt werden können. Die Finanz- und Konjunkturlage sei nicht unveränderlich. Man werde die Entwicklung beobachten und ihr entsprechende Lösungen finden können. Auch werde abgewartet werden müssen, was die weiteren Erörterungen über die Finanzreform ergeben. Die Tatsache, daß kürz- (D) lich das Sachverständigengutachten zur Finanzreform mit sehr beachtenswerten Vorschlägen erstattet worden ist, gibt nach Auffassung des federführenden Ausschusses keine Veranlassung, die Arbeit an der gesetzlichen Lösung so lebenswichtiger Fragen für unsere Zukunft, wie sie hier zur Debatte stehen, auf unabsehbare Zeit zurückstellen.

Besonders problematisch ist der Zweite Teil des Gesetzentwurfs. Hier empfiehlt Ihnen der federführende Ausschuß — insoweit abweichend vom Rechtsausschuß, der die Streichung des Zweiten Teils und der damit zusammenhängenden Vorschriften des § 1 aus verfassungsrechtlichen Gründen empfohlen hat —, in einer Entschließung die Bedenken zum Ausdruck zu bringen, die in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu erheben sind, und gleichzeitig Zielvorstellungen für eine mögliche Lösung zu entwickeln. Eine ähnliche Empfehlung hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgelegt.

Im übrigen lassen die zahlreichen sonstigen Anderungsvorschläge, die die Ausschüsse erarbeitet haben und die Ihnen in der umfangreichen Empfehlungsdrucksache vorliegen, erkennen, welche intensive Arbeit hier geleistet worden ist und wie sehr auch diese Ausschüsse den Entwurf für verbesserungsbedürftig halten. Erfreulicherweise sind die Ausschüsse in zahlreichen Punkten zu übereinstimmenden Empfehlungen gekommen. In einigen Punkten sind gegensätzliche Vorschläge gemacht worden.

- (A) Es würde zu weit führen, auf die Einzelheiten der Empfehlungsdrucksache jetzt einzugehen. Nur auf folgende Punkte darf ich kurz hinweisen.
 - 1. Die städtebauliche Sanierung gerät allzuleicht in den Verdacht, städtebauliche Mißstände nur durch Abbruch vorhandener Bausubstanz beseitigen zu wollen. Dem federführenden Ausschuß erschien es notwendig, dem Gesetzentwurf insofern eine positivere Note zu geben und in ihm zum Ausdruck zu bringen, daß die Sanierung in vielen Fällen auch dadurch erreicht werden kann, daß die noch brauchbare Substanz den heutigen Vorstellungen über die allgemeinen Wohn- und Arbeitsverhältnisse angepaßt wird. Einer solchen Modernisierung im Rahmen der städtebaulichen Sanierung sollen die Empfehlungen auf Änderung des § 21 Abs. 1 und auf Einfügung eines § 35 a und eines § 39 a dienen. Einer Verbesserung und Detaillierung dieser Vorschriften im weiteren Gesetzgebungsverfahren steht selbstverständlich nichts entgegen, falls dies für erforderlich gehalten wird.
 - 2. Ferner erscheint es notwendig, in dem Gesetzentwurf zu verankern, daß bei der Durchführung der Sanierung die Auswirkungen auf die gewerblichen Unternehmen, insbesondere auf mittelständische Unternehmen, und auf die freien Berufe zu berücksichtigen sind. Hierzu schlägt der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in den § 21 vor.
- 3. Die sonstigen Erneuerungsmaßnahmen d. h. Erneuerungsmaßnahmen, die die Voraussetzungen (B) einer städtebaulichen Sanierung nicht erfüllen sind in dem Gesetzentwurf nur in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und in § 65 angesprochen. Der Rechtsausschuß hat festgestellt, daß dieser Regelung der bodenrechtliche Inhalt fehlt, der die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für solche Maßnahmen erst begründet. Der Ausschuß für Wiederaußbau und Wohnungswesen empfiehlt, eine solche bodenrechtliche Regelung durch Einfügung der §§ 47 a bis 47 c als neuen Teil 3 a des Gesetzentwurfs zu treffen. Dabei wird in dem § 47 c nur der jetzige § 65 in den neuen Teil 3 a vorgezogen.
 - 4. Die erhebliche Umgestaltung des Vierten Teils Entwicklungsmaßnahmen —, die der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen vorschlägt, beruht vor allem auf den praktischen Bedürfnissen und Erfahrungen, die sich bei bisher schon durchgeführten Maßnahmen oder Planungen dieser Art ergeben haben.

Als Berichterstatterin des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Agrarausschusses bitte ich Sie, die vorgelegten Empfehlungen in Teil B der Drucksache 64/1/66 zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke der Berichterstatterin, Frau Minister Dr. Ohnesorge (Schleswig-Holstein) und erteile Herrn Minister Dr. Müller (Baden-Württemberg) als Mitberichterstatter für

den Finanzausschuß und den Wirtschaftsausschuß (C) das Wort.

Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Nachdem Frau Kollegin Dr. Ohnesorge Sie eingehend über den Inhalt und die Zielsetzung des Städtebauförderungsgesetzes unterrichtet hat, obliegt mir die Aufgabe, Ihnen die Auffassung und Stellungnahme des Finanzausschusses zu erläutern. Dabei habe ich die Ehre, gleichzeitig für den Wirtschaftsausschuß zu sprechen, der die konjunkturund finanzpolitischen Bedenken des Finanzausschusses in vollem Umfange teilt und sich daher auch der Empfehlung des Finanzausschusses ohne Einschränkung angeschlossen hat.

Um aber von Anfang an alle Mißverständnisse auszuschließen, möchte ich vorweg auf eines hinweisen. Auch der Finanzausschuß erkennt die große Bedeutung einer planvollen Sanierung unserer Städte und Dörfer voll an. Hier liegt ganz zweifellos eine wichtige Aufgabe, die wir in den kommenden Jahren bewältigen müssen.

Das Votum des Finanzausschusses richtet sich daher nicht — und das muß ich in aller Klarheit betonen — gegen die Zielsetzung des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs. Der Finanzausschuß glaubt jedoch, daß aus — vor allem in der Jetztzeit — überzuordnenden Gesichtspunkten, die vor allem konjunktur- und finanzpolitischer Art sind, die Einbringung dieses großen Gesetzgebungswerkes zunächst zurückgestellt werden sollte, — (D) nicht daß sich der Bundesrat einer Stellungnahme enthalten, sondern daß das Gesetz zunächst nicht eingebracht werden sollte.

Bevor ich jedoch auf die nach der Überzeugung des Finanzausschusses besonders schwerwiegenden konjunktur- und finanzpolitischen Einwendungen zu sprechen komme, möchte ich einige Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken machen, die in dem Entschließungsvorschlag des Finanzausschusses ebenfalls ihren Niederschlag gefunden haben.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken richten sich vor allem gegen den Zweiten Teil des Entwurfs und werden — wie Sie aus der Berichterstattung von Frau Kollegin Dr. Ohnesorge entnommen haben — ja auch von den übrigen Ausschüssen des Bundesrates geteilt. Nähere Bemerkungen hierzu möchte ich Ihnen daher ersparen.

Für ebenso schwerwiegend wie diese verfassungsrechtlichen Fragen hält der Finanzausschuß aber auch die in dem Entschließungsentwurf angesprochenen verfassungspolitischen Überlegungen. Nach der ganzen Konzeption des Gesetzentwurfs will die Bundesregierung ganz offensichtlich die Städtebauförderung als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden behandeln. Diese Absicht ist im übrigen auch von maßgeblichen Vertretern der Bundesregierung mehrfach vor der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht worden. Ich darf mich darauf beschränken, die gemeinsame Presseerklärung von

(A) Herrn Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün und des damaligen Herrn Bundeswohnungsbauministers Lücke zu zitieren, die im amtlichen Bulletin vom 14. Mai 1964 abgedruckt ist, wonach diese beiden Bundesminister - ich zitiere wörtlich - "die Erneuerung der Städte und Dörfer als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden betrachten."

Diese Konzeption der Bundesregierung steht jedoch im Widerspruch zum geltenden Verfassungsrecht, das Gemeinschaftsaufgaben dieser Art nicht oder mindestens noch nicht kennt. Im Einklang mit dieser Rechtsauffassung steht auch die Tröger-Kommission mit ihren Vorschlägen zur Finanzreform, die ausdrücklich in ihrem Gutachten darauf hinweist, daß die von ihr vorgeschlagene neue verfassungsrechtliche Bestimmung über Gemeinschaftsaufgaben auf eine völlig neue Verwaltungsform hinausläuft.

Ob und in welcher Form sich der Gesetzgeber diesen Vorschlägen anschließen wird, läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht übersehen. Sicherlich wäre es jedoch keine gute Sache — ganz gleich, wie man dazu steht -, wollte man gleich zu Beginn der jetzt einsetzenden Diskussionen und Verhandlungen über die Durchführung der Finanzreform neue gesetzliche Regelungen schaffen, durch die Teilbereiche dieser Finanzreform präjudiziert werden könnten. Im übrigen spielen auch in diesen Fragenkomplex bereits erhebliche finanzielle Überlegungen mit hinein; denn bei einer Verwirklichung der Tröger-Vorschläge hinsichtlich der Gemeinschaftsaufgaben müßte sich der Bund an der Städtebauförderung - falls sie als Gemeinschaftsaufgabe in diesem Sinne behandelt wird - mit mindestens 50 % der finanziellen Mittel beteiligen, also weit über die finanziellen Aufwendungen hinausgehen, die nach dem Ihnen vorliegenden Regierungsentwurf zum Städtebauförderungsgesetz vom Bund zu über-

Würde es dagegen im Rahmen einer Finanzreform nicht zu einer Legalisierung der Gemeinschaftsaufgaben kommen oder würde die Städtesanierung nicht zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt werden, sondern in der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit von Ländern und Gemeinden verbleiben, so müßte als Folge des Städtebauförderungsgesetzes sicherlich das Anteilsverhältnis an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugunsten der Länder geändert werden. Wer wollte nämlich bezweifeln, meine Damen und Herren, daß bei einem Gesetz mit einem Kostenaufwand, der von der Bundesregierung auf rund 50 Milliarden DM im Endergebnis geschätzt wird, die Voraussetzungen des Art. 106 Abs. 4 und 5GG erfüllt sind? Nach dieser Bestimmung ist das Beteiligungsverhältnis an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugunsten der Länder zu ändern, wenn den Ländern durch Bundesgesetze zusätzliche Ausgaben auferlegt werden, durch die das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben wesentlich zu Lasten der Länder verschlechtert wird.

Soviel zum verfassungspolitischen Teil der Stellungnahme des Finanzausschusses.

Nun möchte ich aber eine sehr wichtige Feststel- (C) lung treffen. Diese bisher von mir vorgetragenen und sehr wohl vorhandenen Bedenken hätten für sich allein den Finanzausschuß nicht veranlaßt, die Zurückstellung des Gesetzentwurfs zu empfehlen, denn man hätte diesen Bedenken vielleicht auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durch entsprechende Anderungen der Vorlage Rechnung tragen können. Ein solcher Ausweg, im weiteren Verlauf des Gesetzes den Bedenken Rechnung zu tragen, bietet sich jedoch - und hier ist der Finanzausschuß anderer Meinung, als im Bericht von Frau Dr. Ohnesorge zum Ausdruck kam - hinsichtlich der finanz- und konjunkturpolitischen Einwände, auf die ich nunmehr zu sprechen komme,

Über die äußerst kritische Lage der öffentlichen Finanzen, durch die Bund, Länder und Gemeinden gleichermaßen betroffen sind, ist in der letzten Zeit viel geschrieben und gesprochen worden. Bei fast allen öffentlichen Haushalten zeigt sich zur Zeit das gleiche Bild. Die Ausgabeverpflichtungen wachsen in einem solchen Ausmaß, daß die Einnahmen schon seit längerem nicht mehr Schritt halten, so daß sich immer größere Defizite ergeben. Diese Fehlbeträge konnten zweifellos für eine gewisse Zeit dadurch ausgeglichen werden, daß auf Reserven und vor allem auf Kreditmarktmittel zurückgegriffen wurde.

In der Zwischenzeit aber sind alle liquiden Mittel sowohl beim Bund als auch bei den Ländern längst verbraucht, und der Kapitalmarkt - meine Damen und Herren, ich verweise auf das Kapitalmarktgespräch der letzten Woche am runden Tisch — ist Di seit langem nicht mehr in der Lage, den an ihn gerichteten Wünschen auch nur annähernd gerecht zu werden. In dieser Situation bieten sich nach Auffassung des Finanzausschusses für die Finanzpolitik in Bund und Ländern nur zwei Möglichkeiten.

Entweder gelingt es, das Übel von der Ausgabenseite her - wo es auch entstanden ist - in den Griff zu bekommen und die bestehenden Ausgabeverpflichtungen radikal einzuschränken. Wenn diese Bemühungen keinen Erfolg haben, bleibt nur der Weg, die Einnahmen drastisch zu erhöhen. Ganz abgesehen davon, daß man nach meiner Überzeugung unserer Volkswirtschaft angesichts ihres harten Wettbewerbskampfes keine zusätzlichen Steuern zumuten kann, muß man sich bei einer solchen Lösung auch darüber im klaren sein, daß Steuererhöhungen auch konjunkturpolitisch mehr als unerwünscht wären. Der Zuwachs der öffentlichen Haushalte würde bei der Erschließung zusätzlicher Einnahmen in Größenordnungen wachsen, aus denen sich die schwersten Gefahren für die Stabilität unserer Währung ergeben müßten.

Für den Bundesrat als mitverantwortliches Gesetzgebungsorgan des Bundes kann es nach der Auffassung des Finanzausschusses aus dieser Situation nur eine Konsequenz geben. Er darf seine Zustimmung zu ausgabewirksamen Gesetzen — abgesehen von akuten Notfällen - nur dann erteilen, wenn sowohl die Höhe der durch das Gesetz entstehenden Verpflichtungen als auch die Möglichkeit ihrer

(A) Finanzierung geklärt ist. Beide Voraussetzungen liegen hier leider nicht vor. Der Gesetzentwurf enthält weder im Gesetzestext noch in seiner Begründung konkrete Angaben über die durch ihn entstehenden finanziellen Belastungen, noch über den Zeitraum, in dem sie anfallen. Ich räume ein, es mag sicherlich schwierig sein, hier konkretere Berechnungen anzustellen als die allgemeinen von der Bundesregierung angestellten Schätzungen, die auf einen Betrag von 50 Milliarden DM hinauslaufen oder die Frau Kollegin Ohnesorge als Befürworterin des Gesetzes sogar als unabsehbar bezeichnet hat. Unmöglich ist es aber zweifellos nicht, sich hier genauer vorzustellen, was anfallen wird. Dem Finanzausschuß jedenfalls erscheint es vor allem im jetzigen Zeitpunkt verfehlt, gesetzliche Regelungen zu treffen, ohne gleichzeitig genaue Vorstellungen darüber zu entwickeln, welche Belastungen sich hieraus für die öffentliche und - übersehen wir das nicht — auch für die private Hand ergeben können.

Dies gilt um so mehr, als schon angesichts der bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verpflichtungen selbst für den Bundesfinanzminister im Augenblick noch nicht zu übersehen ist, wie er den Haushalt 1967 ausgleichen kann. Die im Finanzbericht der Bundesregierung veröffentlichte Haushaltsvorschau weist für 1967 bereits auf Grund bestehender Verpflichtungen — also ohne neue Maßnahmen — einen Fehlbetrag von 5,6 Milliarden DM auf — neuerdings konnte man in anderen Veröffentlichungen höhere Beträge lesen -, von dem angesichts der gegenwärtigen Kapitalmarktlage sicher nicht mehr als 1 bis 1,2 Milliarden DM durch Kreditaufnahmen gedeckt werden können. Auch wenn man davon ausgeht, daß sich die Steuereinnahmen gegenüber dem ursprünglichen Schätzungsbetrag nicht unerheblich erhöhen werden, müßten die Anforderungen an den Bundeshaushalt immer noch um mindestens 4 Milliarden DM gekürzt werden, wenn man das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herstellen will. Jede zusätzliche, neu zu beschließende Ausgabeverpflichtung erfordert darüber hinaus zwingend einen zusätzlichen Abbau innerhalb der bestehenden Verpflichtungen. Man kann auch nicht mit dem Einwand kommen, daß das Gesetz ja erst auf lange Sicht wirksam wird. Es glaube doch niemand, daß die Situation 1968 leichter sein wird als 1967.

Es ist daher eine unausweichliche finanzpolitische Aufgabe — die auch von dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Bundesfinanzminister wiederholt angesprochen worden ist —, daß zunächst ein Uberblick über alle bestehenden Verpflichtungen und alle neuen Ausgabenwünsche geschaffen wird und daß dann Prioritäten gesetzt werden. Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß die öffentlichen Haushalte — das ist doch die Erkenntnis unserer Tage — einfach nicht alle Aufgaben — mögen sie im einzelnen noch so wichtig, gut, schön, nützlich und zweckmäßig sein — gleichzeitig erfüllen können. Das ist doch die Crux, unter der wir leiden, daß wir geglaubt haben, wir könnten alles, was gut und

schön ist, dazu möglichst noch auf einmal von der (C) öffentlichen Hand her erfüllen. Die Quittung liegt doch heute auf unseren Tischen.

Der Herr Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom 10. November 1965 eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesregierung aus dieser Situation die Konsequenzen ziehen will. Ich darf mit freundlicher Genehmigung des Herrn Präsidenten folgenden Absatz aus der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers zitieren:

Die Bundesregierung ist für die Zukunft gewillt, neue Gesetze, die zu Mehrausgaben oder Einnahmeausfällen führen, von schwerwiegenden Ausnahmefällen abgesehen, erst dann einzubringen, wenn sichergestelt ist, daß die erforderlichen Deckungsmittel bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Gesetze auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Ihnen vorliegende Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates entspricht völlig dieser Erklärung der Bundesregierung. Auch der Bundesrat hat die Verpflichtung — ich erinnere an die Kritik, die man an ihm im letzten Jahr geübt hat —, sich im Zusammenhang mit ausgabewirksamen Gesetzesvorlagen jeweils Klarheit über die finanziellen Möglichkeiten des Bundeshaushalts zu verschaffen. Wenn sich dabei nicht übersehen läßt, daß die erforderlichen Deckungsmittel für die Erfüllung des Gesetzes zur Verfügung stehen werden, kann der Bundesrat aus seiner Mitverantwortung als Bundesorgan — nicht als Ländervertretung; das ist er näm- (D) lich nicht — solche Gesetze nicht widerspruchslos passieren lassen. Ihn träfe die Mitverantwortung für die Schäden, die unsere Volkswirtschaft und damit letztlich auch unser Staat durch eine unzulängliche Finanzpolitik erleiden. Deswegen, meine Damen und Herren, kein Kontra zu der guten und nützlichen Absicht des Städtebauförderungsgesetzes, sondern zuerst finanzielle Klarheit über diese Sache und die anderen Aufgaben und über die zukünftige Entwicklung der Finanzgebarung des Bundes.

Ich darf Sie daher im Namen des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses bitten, der von diesen beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Entschließung zuzustimmen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Mitberichterstatter Kollegen Dr. Müller und gebe nunmehr das Wort dem Herrn Bundeswohnungsbauminister Dr. Bucher.

Dr. Bucher, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Förderung städtebaulicher Maßnahmen hat sich zum Ziel gesetzt, den Ländern und Gemeinden ausreichende Möglichkeiten zu geben, unsere Städte und Dörfer künftig so zu gestalten, daß sie in ihrer gesamten Anlage und Gliederung den zeitgemäßen Bedürfnissen entsprechen und gesunde Wohn- und

(A) Lebensverhältnisse für die Bevölkerung auf die Dauer gewährleisten. Manche Gemeinden in der Bundesrepublik versuchen schon heute, diese Aufgabe notgedrungen mit den vorhandenen allgemeinen baurechtlichen Handhaben zu bewältigen. Diese Ansätze und Versuche haben jedoch gezeigt, daß Sanierungsmaßnahmen in den Gemeinden nur dann wirkungsvoll begonnen und durchgeführt werden können, wenn spezielle, auf die Besonderheit dieser Aufgabe ausgerichtete rechtliche Handhaben geschaffen werden und wenn auch die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Die angesprochenen städtebaulichen Aufgaben, insbesondere die Sanierung überalteter Wohnviertel, sind für den Gesamtstaat von derartig hervorragender Bedeutung, daß der Gesetzgeber nicht länger untätig bleiben darf.

In welch hohem Maße der Entwurf die verschiedenen Bereiche der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung berührt, wird durch die Tatsache unterstrichen, daß sechs Ausschüsse des Bundesrates zu dem Entwurf Stellung genommen haben. Ich stelle fest, daß ebenso wie vom Plenum des Bundesrates im vergangenen Jahr auch in diesem Durchgang von allen Ausschüssen des Bundesrates die besondere Bedeutung und das Gewicht dieser städtebaulichen Aufgaben anerkannt worden ist.

Diese grundsätzlich positive Einstellung zu der allgemeinen Zielsetzung des Entwurfs wird allerdings nun vom Finanz- und Wirtschaftsausschuß zu einer sehr platonischen eingeschränkt. Gerade (B) aber wenn man die Zielsetzung des Entwurfs bejaht, muß man dem Gesetzgeber die Möglichkeit geben, daß rechtliche Instrumentarium für die Durchführung dieser Aufgaben zu schaffen, ein rechtliches Instrumentarium, das zunächst einmal ganz unabhängig davon besteht, ob die Maßnahmen mit Einsetzung finanzieller Mittel auch tatsächlich durchgeführt werden. Aber wir dürfen uns nicht in die Lage begeben, daß zwar in einer Zeit veränderter Konjunktur die Möglichkeit besteht, solche Maßnahmen durchzuführen, jedoch dann das Gesetz nicht vorhanden ist, das dafür notwendig ist.

Ich halte deshalb die Gesichtspunkte, die für eine Zurückstellung des Entwurfs geltend gemacht werden, nicht für überzeugend. Sicherlich ist es richtig, daß bei einer gesetzlichen Begründung von Ausgabeverpflichtungen des Bundes auf die derzeitige finanzund konjunkturpolitische Lage, insbesondere auch auf die augenblickliche Situation auf dem Kapitalmarkt Rücksicht genommen werden muß. Dieser Forderung wird aber in dem Regierungsentwurf Rechnung getragen.

Es wird bewußt davon abgesehen, den Bund zur Bereitstellung eines jährlichen Mindestbetrages zu verpflichten. Die Höhe der Haushaltsmittel ist vielmehr nach den jeweils gegebenen Verhältnissen im Haushaltsplan alljährlich festzusetzen.

Ich weise zudem auf diejenigen Vorschriften der beiden ersten Teile des Entwurfs hin, durch die nach ihrem Sinn und Zweck negative Auswirkungen auf die finanz- und konjunkturpolitische Situation der

öffentlichen Hand und der freien Wirtschaft ausge- (C) schlossen werden. Durch § 5 des Entwurfs wird ausdrücklich sichergestellt, daß bei der Förderung städtebaulicher Maßnahmen die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die jeweilige Lage in den verschiedenen Bereichen des Baumarkts und des Kapitalmarkts, zu berücksichtigen ist.

Nach der Konzeption des Entwurfs sollen also die Maßnahmen im Bereich der Städtebauförderung nach ihrem sachlichen und zeitlichen Umfang nur so durchgeführt werden, wie es den finanziellen Möglichkeiten der beteiligten Gebietskörperschaften entspricht. Deshalb ist es naturgemäß auch unmöglich, die Kosten dieser Maßnahmen in Zahlen zu nennen.

Die Zahl von 50 Milliarden DM ist keine offizielle Zahl, sondern eine ganz grobe Schätzung. Ich will eine Zahl wie 50 Milliarden DM keineswegs bagatellisieren. Aber immerhin ist erst dieser Tage der Offentlichkeit wieder berichtet worden, daß der öffentliche Anteil am gesamten Wohnungsbau seit Kriegsende, also in 20 Jahren, 56 Milliarden DM betragen hat, -- und niemand denkt daran, die Aufgaben des Städtebaus etwa in 20 Jahren abschlie-Bend zu lösen und dafür in dieser Zeit 50 Milliarden DM auszugeben.

Man sollte auch nicht außer acht lassen, daß diese Maßnahmen gegebenenfalls zugleich als Konjunkturreserve dienen können. Dort, wo es wirtschaftlich notwendig und finanzpolitisch zweckmäßig ist, können Mittel der öffentlichen Hand im Rahmen der Städtebauförderung eingesetzt werden und damit zu der erwünschten Stetigkeit der wirtschaftlichen Ent- (D) wicklung beitragen.

Das Bild, das der Herr Mitberichterstatter über unsere finanz- und haushaltspolitische Lage in Bund und Ländern gegeben hat, ist sicher beeindruckend, und ich widerspreche ihm bei der Schilderung dieser Situation nicht. Ich widerspreche ihm insbesondere nicht darin, daß Steuererhöhungen auf jeden Fall vermieden werden müssen. Ich wäre der letzte, der den Städtebau mittels Steuererhöhungen finanzieren möchte.

Aber erlauben Sie mir doch einen Hinweis. Wenn wir -- ich sage ausdrücklich: wir; das soll keine Kritik am Bundesrat sein, sondern ich meine alle politisch Verantwortlichen — nun in die Situation kommen, daß wir Kürzungen vornehmen müssen, daß wir Prioritäten festlegen müssen, so dürfen wir uns nicht in die Versuchung begeben, hier eine Politik des geringsten Widerstandes zu betreiben, nämlich die Kürzungen nur dort vorzunehmen, wo wir wissen, daß keine Verbände uns nachher Protestschreiben in Haus schicken.

Das hier ist ein solcher Punkt. Der Städtebau und die Dorfsanierung sind Anliegen nicht bestimmter Interessenten und Verbände. Aber es ist eine ungeheuer wichtige Aufgabe und eine Aufgabe, die, wie ich glaube, uns um so mehr Geld kosten wird, je länger wir sie hinausschieben.

Der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß machen weiterhin geltend, daß die Städtebauförderung in dem Gesetzentwurf eine Gemeinschaftsaufgabe im

(A) Sinne des Gutachtens über die Finanzreform in der Bundesrepublik Deutschland darstelle und daß das geltende Verfassungsrecht solche Gemeinschaftsaufgaben nicht kenne. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung spricht indessen den von der Kommission für die Finanzreform verwendeten Begriff der Gemeinschaftsaufgaben nicht an. Der Entwurf greift also nicht einer künftigen verfassungsrechtlichen Regelung dieser Materie vor. Mit der Fassung des § 1 wird lediglich zum Ausdruck gebracht, daß sich Bund, Länder und Gemeinden im Rahmen ihrer gegebenen Zuständigkeiten der städtebaulichen Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen annehmen sollen. Damit wird auf die Zuständigkeitsaufteilung Bezug genommen, die sich aus der gegenwärtigen Fassung des Grundgesetzes ergibt, insbesondere auf den Grundsatz, daß die Durchführung des Städtebauförderungsgesetzes Angelegenheit der Länder ist. Von einer Gemeinschaftsaufgabe in dem Sinn, wie die Kommission der Finanzreform diesen Begriff gebraucht, kann keine Rede sein. Im übrigen ist dieser Begriff in dem Sinne, wie ihn die Finanzkommission geprägt hat, bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs überhaupt noch nicht bekannt gewesen. Auch in der erwähnten Veröffentlichung der beiden Minister Dahlgrün und Lücke, meines Vorgängers, war dieser Begriff noch nicht bekannt. Wenn sie ihn trotzdem verwenden, spricht das vielleicht von einer gewissen prophetischen Gabe. Ich glaube aber eher, daß sie ihn in einem anderen Sinn verwendet haben.

Aus diesen Gründen halte ich es sachlich nicht für (B) gerechtfertigt, den Entwurf bis zu einer Entscheidung über eine Neuordnung der Finanzverfassung zurückzustellen, zumal dieser Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist. Hinzu kommt, daß die Einleitung und Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen erfahrungsgemäß lange Zeiträume benötigen, ehe finanzielle Aufwendungen in größerem Umfang erforderlich werden. Daher müssen, wie ich zu Anfang sagte, schon jetzt auf gesetzlicher Grundlage die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Sanierung und Entwicklung der Städte und Dörfer vorzubereiten und zu gegebener Zeit durchführen zu können.

Schließlich haben der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß verfassungsrechtliche Bedenken gegen das in den Vorschriften des Zweiten Teils vorgesehene Verfahren über die Beteiligung des Bundes angeführt. Der Rechtsausschuß, der insoweit den beiden anderen Ausschüssen ebenfalls folgt, ist darüber hinaus der Auffassung, daß eine finanzielle Beteiligung des Bundes nur dort zulässig sei, wo der Bund Verwaltungszuständigkeiten habe. Er lehnt damit insbesondere die Ansicht der Bundesregierung ab, daß es im Bereich der Städtebauförderung Bundesaufgaben gibt, die eine finanzielle Beteiligung des Bundes rechtfertigen.

Dazu folgendes. Der Zweite Teil des Entwurfs regelt in seinem wesentlichen Inhalt nur die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Förderung städtebaulicher Maßnahmen durch die Länder und Gemeinden. Wenn hierbei die Beteiligung des Bundes für die Erfüllung von Bundesaufgaben vorgesehen ist, so wird damit nichts anderes zum Aus- (C) druck gebracht, als gegenwärtig schon nach Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG geltendes Verfassungsrecht ist. Denn nach dieser Vorschrift des Grundgesetzes tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.

In den Vorberatungen wurde zum Ausdruck gebracht, daß der Bund nicht gehindert sei, außerhalb einer gesetzlichen Regelung den Ländern zur Erfüllung von Bundesaufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, die bei der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen verwendet werden sollen. Was aber ohne gesetzliche Regelung verfassungsrechtlich zulässig ist, kann allein dadurch, daß es gesetzlich geregelt wird, nicht verfassungswidrig werden.

Ich halte es auch nicht für sachgerecht, auf die Erwähnung der Beteiligung des Bundes an städtebaulichen Maßnahmen im Gesetz mit der Begründung zu verzichten, daß es einer solchen Erwähnung verfassungsrechtlich nicht bedürfe, der Bund also nicht gehindert sei, gewissermaßen im Verborgenen Zuwendungen zu machen. Die vorgesehene gesetzliche Regelung wäre unvollständig, wenn sie zwar die Förderung städtebaulicher Maßnahmen durch die Länder und Gemeinden ausdrücklich hervorhebt, die Beteiligung des Bundes an diesen Maßnahmen aber unerwähnt läßt. Daß auf den hier angesprochenen Gebieten Bundesaufgaben bestehen, kann ernsthaft kaum bestritten werden. Ich darf wenige Beispiele für solche Bundesaufgaben anführen.

Nach Auffassung der Bundesregierung dient eine Beteiligung des Bundes an der Förderung von Stadt- (D) erneuerungsmaßnahmen in Berlin der Erfüllung gesamtdeutscher Aufgaben. Es geht hier nicht um die Sanierung von Gebieten mit städtebaulichen Mißständen in irgendeiner Stadt, sondern hier handelt es sich um die Gestaltung unserer Hauptstadt mit dem Ziel, sie auf ihre Aufgabe vorzubereiten, wieder politischer, geistiger und kultureller Mittelpunkt Deutschlands zu sein. In keiner anderen Stadt wird die freie demokratische Ordnung der Bundesrepublik für unsere in Mitteldeutschland lebenden Landsleute so deutlich sichtbar wie gerade hier. Deshalb gehen die notwendigen städtebaulichen Maßnahmen in Berlin, namentlich in den Stadtteilen an der Mauer, in ihrer Bedeutung über den örtlichen Bereich hinaus.

Auch in den Zonenrandgebieten ist eine Entwicklung erkennbar, die auf die Dauer unter gesamtdeutschen Gesichtspunkten als außerordentlich unerwünscht bezeichnet werden muß. Die strukturelle Entwicklung der Gebiete auch auf der Seite westlich der Demarkationslinie weist negative Symptome auf, die die Gefahr in sich bergen, daß die Teilung Deutschlands auch äußerlich in der Gestaltung dieses Raums manifestiert wird. Soweit städtebauliche Maßnahmen ein geeignetes Mittel darstellen, dieser Entwicklung zu begegnen, handelt es sich nach Ansicht der Bundesregierung nicht nur um eine Aufgabe der im Zonenrandgebiet gelegenen Gemeinden und der daran beteiligten Länder, sondern um eine besonders bedeutsame Bundesaufgabe. Die Bundes-

(A) regierung fühlt sich daher nicht nur politisch verpflichtet, sondern auch verfassungsrechtlich berechtigt, hier mit Bundesmitteln zu helfen.

Es wird aber auch in anderen Fällen geboten sein, daß sich der Bund wegen der besonderen Umstände an der Förderung beteiligt. Ich darf beispielsweise auf die alte Reichsstadt Regensburg hinweisen. Ihr mittelalterlicher Stadtkern ist glücklicherweise nahezu vollständig erhalten geblieben. Damit zählt Regensburg zu den wenigen deutschen Großstädten, deren Stadtbild uns ein umfassendes Zeugnis politischer und kulturgeschichtlicher Überlieferung bieten kann. Regensburg ist nur ein Beispiel für viele andere. Hier ist es auch Aufgabe des Bundes, dazu beizutragen, den historischen Stadtkern im Rahmen einer umfassenden Gebietssanierung zu der ihm gemäßen Darstellung zu bringen. Aus diesem Grunde sollte dem Bund in solchen Fällen die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung nicht verschlossen werden.

Was schließlich die Einwendungen gegen das im Zweiten Teil des Entwurfs vorgesehene Verfahren anlangt, darf ich meine Ausführungen wiederholen, die ich bereits bei den Beratungen des Rechtsausschusses gemacht habe. Die Verfahrensregelungen bezwecken keineswegs die Begründung zusätzlicher Verwaltungskompetenzen des Bundes. Es ist auch nicht beabsichtigt, der Bundesregierung besondere Ingerenzrechte zu verschaffen. Infolgedessen kann auch nicht von irgendwelchen Formen einer verfassungsrechtlich bedenklichen Mischverwaltung ge-(B) sprochen werden. Dies gilt insbesondere für die Fassung des § 11 des Gesetzentwurfs, in dem von Bedingungen oder Auflagen bei der Gewährung von Bundesmitteln die Rede ist. Mit dieser Vorschrift sollte allein sichergestellt werden, daß die zur Verfügung gestellten Bundesmittel entsprechend dem Gebot des vorhin zitierten Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG tatsächlich nur zur Erfüllung von Bundesaufgaben und nicht für andere Zwecke verwandt werden. Damit sollte keine Möglichkeit gegeben werden, sich in die Kompetenzen der Länder und Gemeinden einzumischen, zu bestimmen, welche Projekte durchgeführt werden sollen.

Ich stelle mit Befriedigung fest, daß der Rechtsausschuß seine Bedenken nicht zum Anlaß genommen hat, eine Zurückstellung des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Er hat lediglich die Streichung des Zweiten Teils vorgeschlagen. Demgegenüber haben der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen sowie der Innenausschuß ungeachtet der auch von ihnen geteilten Bedenken gegen den Zweiten Teil in ihrer Entschließung wertvolle Hinweise dafür gegeben, wie im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Klarstellung der Absichten der Bundesregierung erreicht werden kann und damit zugleich verfassungsrechtliche Bedenken behoben werden können.

Die Bundesregierung ist bereit, diese Vorschläge sorgfältig zu prüfen und wird sich für eine klarstellende und verfassungsrechtliche Zweifel ausräumende Neufassung dieser Vorschriften einsetzen.

Auf einen Punkt möchte ich nur noch kurz ein- (C) gehen. Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Innerausschuß haben die Forderung aufgestellt, die Höhe der Bundesmittel für einen längeren Zeitraum und progressiv festzulegen. Auf jeden Fall soll nach dieser Empfehlung sichergestellt werden, daß die Rückflüsse des sozialen Wohnungsbaus auch bei abnehmendem Wohnungsbedarf für keinen anderen Zweck als für die Städtebauförderung verwendet werden. Ich habe bereits eingangs erklärt, daß die Festlegung eines zahlenmäßig bestimmten Finanzierungsbeitrags des Bundes nicht möglich, aber auch aus konjunkturpolitischen Gründen nicht erwünscht ist. Auf der anderen Seite möchte ich mich aber mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die Rückflüsse aus den Wohnungsbaudarlehen des Bundes künftig mit Vorrang für die Städtebauförderung eingesetzt werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür wird § 7 des Gesetzentwurfs bilden. Mit den Rückflüssen steht auf der Bundesebene ein Reservefonds zur Verfügung, der von den jährlichen Schwankungen der Haushaltslage unabhängig ist. Die Rückflüsse betragen in diesem Jahr 180 Millionen DM. Sie erhöhen sich von Jahr zu Jahr. Außerdem wird dieser Fonds eine ganz erhebliche Vergrößerung erhalten, wenn im Rahmen der dringend notwendigen Mietentzerrung im sozialen Wohnungsbau die Zinsen für die öffentlichen Baudarlehen angehoben werden. Entsprechende gesetzliche Maßnahmen werden zur Zeit in meinem Ministerium vorbereitet.

Besonders mit dem Hinweis auf den letzten Punkt glaube ich die Bemerkung verbinden zu dürfen, daß (D) es im Hinblick auf die Gestaltung der Rückflüsse und ihre künftige Verwendung auch vom Standpunkt der Länder aus nicht günstig wäre, dieses Gesetz zurückzustellen.

Lassen Sie mich abschließend an Sie den Appell richten, sowohl von einer Empfehlung auf Zurückstellung des Entwurfs als auch von einer gänzlichen Streichung seines Zweiten Teils abzusehen. Bei einer Zurückstellung würde sich der Bundesrat der Möglichkeit begeben, zu den vielschichtigen. Sach- und Rechtsfragen der Einzelregelungen Stellung zu nehmen. Eine solche Stellungnahme halte ich jedoch für unerläßlich. Ich habe ja bewußt den Weg der Einbringung des Gesetzentwurfs über Bundesregierung und Bundesrat gewählt und nicht den bequemeren Weg der Anregung zu einem Initiativgesetz vorgezogen. Unabhängig von den finanziellen Fragen müssen für die städtebauliche Sanierung und den Bau neuer Städte unausweichlich ergänzende Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Zur Ausgestaltung dieser Vorschriften liegen zahlreiche Vorschläge der beteiligten Ausschüsse vor. zu denen das Plenum des Bundesrates Stellung nehmen sollte. Nur so können diese Anregungen, die zu einem großen Teil sehr wertvoll sind und zu einer Verbesserung des Entwurfs führen können, im weiteren Gesetzgebungsverfahren wirksam zur Geltung gebracht werden.

Im Namen der Bundesregierung bitte ich Sie, dem Entwurf nach Maßgabe der von Ihnen für sachdienlich gehaltenen Änderungen zuzustimmen. (A) Es bleibt mir zum Schluß nur noch die Aufgabe, allen Damen und Herren, die in den Ausschüssen mitgearbeitet haben, auch soweit sie dem Gesetz im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht freundlich gegenüberstehen, zu danken, insbesondere den Mitgliedern des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich gebe das Wort Frau Minister Meyer-Sevenich (Niedersachsen).

Frau Meyer-Sevenich (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu dem Vorschlag, der Ihnen von der Landesregierung Niedersachsen vorgelegt worden ist, nur einige klärende Worte sagen.

Die Niedersächsische Landesregierung ist der Auffassung, daß eine gesetzliche Regelung politisch so bedeutender Aufgaben wie der städtebaulichen Sanierungen und Erschließungen nicht allein oder auch nur vorwiegend aus finanz- und konjunkturpolitischen Gründen zurückgestellt werden sollte. Sie hält vielmehr ein verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch einwandfreies und in der Sache brauchbares Gesetz für erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt diese Voraussetzungen nach Ansicht der Niedersächsischen Landesregierung jedoch nicht. Sie sieht sich deshalb nicht in der Lage, dem Entwurf zuzustimmen.

Sollte der Ihnen vorliegende niedersächsische Antrag nicht die Zustimmung des Bundesrates finden, (B) wird Niedersachsen der zwar anders begründeten, aber zum gleichen Ergebnis führenden Empfehlung des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses zustimmen.

Präsident Dr. Altmeier: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Für die Abstimmung liegt Ihnen zunächst die Drucksache 64/1/66 vor. Sie enthält die Empfehlungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, des Agrarausschusses, des Finanzausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses. Ferner liegt Ihnen die Drucksache 64/2/66 mit dem Antrag des Landes Hessen vor und schließlich die Drucksache 64/3/66 mit dem Antrag des Landes Niedersachsen, der soeben begründet worden ist.

Zunächst ist zu entscheiden über die übereinstimmende Empfehlung des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses unter A auf den Seiten 2 bis 5 der Drucksache 64/1/66 sowie über den Antrag des Landes Niedersachsen in der Drucksache 64/3/66. Mit beiden Anträgen soll, jedoch in unterschiedlicher Formulierung, die Bundesregierung gebeten werden, die Vorlage im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Deutschen Bundestag einzubringen. Bei Annahme einer der beiden Empfehlungen entfällt die Abstimmung über die weiteren Empfehlungen unter B der Drucksache 64/1/66.

Bevor wir zur Abstimmung kommen, schlage ich (C) Ihnen vor, bei beiden Anträgen dem letzten Satz an Stelle der dort gebrauchten Formulierung die folgende Fassung zu geben:

Der Bundesrat verweist daher auf die unter B der Drucksache 64/1/66 aufgeführten Empfehlungen der Ausschüsse.

Ich rufe nunmehr zunächst den Antrag Niedersachsen auf Drucksache 64/3/66 mit der soeben verlesenen Fassung des letzten Satzes auf. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ich rufe dann die Empfehlungen unter A der Drucksache 64/1/66, ebenfalls mit der verlesenen Änderung des letzten Satzes, auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zum Städtebauförderungsgesetz, wie soeben festgelegt, Stellung zu nehmen.

Wegen des Sachzusammenhangs bitte ich Sie, damit einverstanden zu sein, daß wir die Punkte 2, 3 und 35 der Tagesordnung gemeinsam beraten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Steinkohlenabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 163/66).

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache 161/66).

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung zur Anderung der Neunzehnten Verordnung zur Anderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz (Drucksache 160/66).

Den Bericht erstattet Herr Minister Dr. Leuze (Baden-Württemberg). Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit der Kohlenkrise des Jahres 1958 besinden wir uns unentwegt in einer energiepolitischen Diskussion. Die Zeiträume zwischen den einzelnen Energiedebatten sind dabei zunehmend kürzer und die Zahl der von der Bundesregierung durchgeführten energiepolitischen Maßnahmen größer geworden. Bis 1962 handelte es sich im wesentlichen um die Entsiberalisierung der Kohleneinfuhr und den Kohlenzoll, die Heizölsteuer, Frachthilfen, -ermäßigungen und -rabatte, sozialpolitische Maßnahmen und die Beseitigung überkommener Soziallasten des Bergbaus.

Ende 1962 wurden Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Stillegungsprämien verkündet, die später ihre gesetzliche Regelung in dem Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 fanden. Dieses Gesetz hat ferner die Förderung der betrieb-

(A) lichen und überbetrieblichen Rationalisierung im Steinkohlenbergbau zum Inhalt.

Ende 1964 veranlaßte die verschärfte Lage im Steinkohlenbergbau die Bundesregierung, ein Programm von sechs energiepolitischen Maßnahmen in Aussicht zu stellen. Der Bundesrat hat sich im Frühjahr und Sommer des vergangenen Jahres mit der Lizenzierungsverordnung für Kohleeinfuhren, dem Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdölraffinerien und von Erdölrohrleitungen, dem Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und dem Gesetz über Mindestvorräte an Erdöl befassen müssen, außerdem im Rahmen der Beratung des Bundeshaushalts mit der finanziellen Förderung des Baus von Blockheizwerken.

Das weitere Ansteigen der Halden während der ersten Jahreshälfte 1965 veranlaßte die Bundesregierung zu der finanziellen Unterstützung einer Haldenverlagerung in der Größenordnung von 4 Millionen t und — zwecks Herbeiführung eines Förderausfalls von 2,5 Millionen t — zur Finanzierung von Anpassungsschichten, die später durch Feierschichten ersetzt wurden.

Seitdem waren knapp acht Monate vergangen, als die Bundesregierung nunmehr bei der Energiedebatte des Bundestags vom 16. März 1966 ein neues Programm verkündete, das einschließlich der Verlängerung der Heizölsteuer aus acht Punkten besteht.

Diese kurze Darstellung macht es verständlich, daß sich das Unbehagen über die energiepolitische Entwicklung von 1958 bis heute verstärkt. Es mehrt sich die Befürchtung, daß wir weiterhin von einer Krise in die nächste Krise geraten. Es werden nicht nur die Zeiträume zwischen den einzelnen Krisen kürzer und die Zahl der energiepolitischen Maßnahmen größer, wie ich einleitend sagte, es verstärken sich auch der Zug zu dirigistischen, nicht mehr marktkonformen Mitteln und die Gefahr überhöhter, nicht mehr vertretbarer Energiepreise. Diese Bemerkungen bedeuten keinesfalls mangelndes Verständnis für die besondere Lage des deutschen Steinkohlenbergbaus. Ich habe erst kürzlich bei der Wirtschaftsministerkonferenz am 28. April 1966 im Namen der Länderwirtschaftsminister erklären können, daß der Forderung einer allmählichen Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die veränderte Marktlage niemals widersprochen worden ist. Die Wirtschaftsministerkonferenz sei sich vielmehr einig in der Vorstellung, daß der Steinkohlenbergbau in einem vertretbaren Umfang als Energiewettbewerber erhalten werden müsse. Sie sei überzeugt von der Notwendigkeit sozialer Maßnahmen und von Maßnahmen zur Umstrukturierung.

Auf der anderen Seite muß jedoch festgestellt werden, daß der Steinkohlenbergbau nach überwiegender Meinung bisher nicht alle Konsequenzen aus seiner veränderten Lage gezogen hat. Vielfach sind Zweifel geäußert worden, ob beim Steinkohlenbergbau überall der ernsthafte Wille vorlag, sich den veränderten Marktverhältnissen anzupassen. Auch

Maßnahmen organisatorischer Art und solche der (C) überbetrieblichen Rationalisierung sind nicht in dem Maße durchgeführt worden, wie es die veränderte Lage des Steinkohlenbergbaus gebot.

Ferner begegnet es steigender Kritik, daß ein Wirtschaftszweig, der in einem so erheblichen Ausmaß Subventionen und sonstige Hilfen aller Art auf Kosten anderer Wirtschaftsbereiche und zu Lasten der Allgemeinheit begehrt, keinen ausreichenden Einblick in seine betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt. Deshalb ist insbesondere eine Beurteilung der gegenwärtigen und zukünftigen Erlössituation der einzelnen Zechen nicht möglich.

Gegenüber entsprechenden Hinweisen und der Befürchtung, daß von Krise zu Krise immer neue energiepolitische Maßnahmen in Betracht gezogen würden, hat der Herr Bundeswirtschaftsminister bei der genannten Konferenz am 28. April 1966 erklärt, daß das jetzige Programm die Schlußakte für den Steinkohlenbergbau darstelle. Er hat dazu bemerkt, daß durch die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung die Daten gesetzt würden. Anhand dieser Daten hätten die Unternehmer zu errechnen, was sie heute bzw. in fünf Jahren absetzen könnten und sie hätten sich unternehmerisch darauf vorzubereiten, um sich der jeweiligen Lage anpassen zu können. Der Herr Bundeswirtschaftsminister sah bei seinen Darlegungen schließlich einen großen Erfolg der Bundestagsdebatte vom 16. März 1966 darin, daß jetzt nicht mehr über die einstige Förderziffer von 140 Millionen t oder an deren Stelle über irgend- (D) eine andere Zahl gesprochen würde.

Das neue Programm enthält, wie ich bereits sagte, acht Punkte. Es sind im einzelnen folgende:

- 1. die Verbesserung der Maßnahmen für die soziale Sicherung der Bergarbeiter,
- die Gewährung einer Stillegungsprämie zur geordneten Anpassung der Förderung an die Absatzverhältnisse,
- 3. in Verbindung damit die Gründung einer Aktionsgemeinschaft, um die Bemühungen um die Umstrukturierung insbesondere des Ruhrgebiets, zu intensivieren,
- 4. eine zusätzliche Stabilisierung des Absatzes der Steinkohle im Elektrizitätsbereich,
- 5. eine Verbesserung der verwaltungsmäßigen Handhabung der Selbstbeschränkung bei der Ausweitung des Heizölabsatzes,
- 6. eine neue Initiative für eine europäische Lösung des Kohleproblems,
- 7. ein Rohrleitungsgesetz für Mineralöl- und Erdgasleitungen,
- 8. die Beseitigung der im geltenden Mineralölsteuergesetz bestimmten Degression und Verlängerung der Heizölsteuer bis zum 30, 4, 1971.

Mit der Verbesserung der sozialen Sicherung der Arbeiter durch den Gesetzentwurf zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über (A) Arbeitsvermittlung und Arbeitslsosenversicherung hat sich der Bundesrat in seiner Sitzung vom 1. April 1966 im ersten Durchgang befaßt. Heute stehen nun drei energiepolitische Vorlagen der Bundesregierung auf der Tagesordnung:

der Entwurf des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

das Gesetz zur Anderung des Mineralölsteuergesetzes 1964,

die Verordnung zur Anderung der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -..

Der Gesetzentwurf zum Steinkohlenabsatz in der Elektrizitätswirtschaft will der Sicherung des Anteils der im Bereich der Europäischen Gemeinschaft gewonnenen Steinkohle (Gemeinschaftskohle) in der Erzeugung elektrischer Energie in der Größenordnung von 50 % dienen. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß die Elektrizitätswirtschaft neben der Eisen- und Stahlindustrie der für die Zukunft bedeutsamste Absatzbereich der Steinkohle ist. Die Elektrizitätswirtschaft hat sogar von allen Verbrauchergruppen als einzige eine steigende Tendenz zu verzeichnen. Während der gesamte Inlandsverbrauch von rund 115 Millionen t (1957) auf rund 102 Millionen t (1965) zurückgegangen ist und der der eisenschaffenden Industrie in diesem Zeitraum mit rund 28 Millionen t etwa gleichgeblieben ist, ist der Verbrauch der Elektrizitätswirtschaft an Gemeinschaftskohle von 17,7 Millionen t (1957) auf rund 30 Millionen t (1965) angestiegen.

Wegen dieser Bedeutung der Elektrizitätswirtschaft für den Kohleabsatz einerseits und wegen des auch in der Elektrizitätswirtschaft laufend zunehmenden Einsatzes von Heizöl andererseits war bereits durch das Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 ein Anreiz zum Bau von Kohlekraftwerken gegeben worden. Die Bundesregierung glaubt jedoch aufgrund der seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen, daß der Anreiz dieses Gesetzes nicht ausreicht. Dies gilt besonders für revierferne Kraftwerke, da das Gesetz vom 12. August 1965 der unterschiedlichen Höhe der Frachtkosten nicht Rechnung trägt. Die Bundesregierung sieht sich in ihren Überlegungen dadurch bestätigt, daß seitens der Elektrizitätswirtschaft Mehranforderungen an Heizöl für 1966 gegenüber 1965 in der Größenordnung von etwa 1,1 Millionen t'gestellt worden sind.

Im Gegensatz zum ersten Gesetz, das eine Förderung in Form der Bildung steuerfreier Rücklagen für mit Kohle betriebene Kraftwerke vorsieht, will der jetzt vorliegende Gesetzentwurf die eingesetzte Kohle subventionieren. § 2 Abs. 1 des Regierungsentwurfs bestimmt, daß einem Unternehmer, der in der Zeit ab 1. Juli 1966 innerhalb von fünf Jahren ein Kraftwerk in Betrieb nimmt, auf die Dauer von höchstens zehn Jahren für jede in diesem Kraftwerk verbrauchte Tonne Kohle ein Zuschuß gewährt werden kann. Über diesen finanziellen Anreiz hinaus will der § 3 Abs. 4 den Einsatz von Heizöl in einem neuen Kraftwerk von einer Genehmigung des

Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft abhängig (C) machen. § 3 Abs. 1 des Regierungsentwurfs bindet den Einsatz von Heizöl in bestehenden Kraftwerken an die in einer Referenzperiode verbrauchte Menge.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit dem Regierungsentwurf sehr eingehend befaßt. Es bestand uneingeschränkte Übereinstimmung darüber, daß es grundsätzlich richtig ist, den Kohleeinsatz in der Elektrizitätswirtschaft im Hinblick auf die Absatzschwierigkeiten des deutschen Steinkohlenbergbaus zu fördern. Der Wirtschaftsausschuß glaubt aber mit überwiegender Mehrheit, daß dieses Ziel durch ausreichenden finanziellen Anreiz, nicht aber durch eine Verwendungsbeschränkung für Heizöl in bestehenden Kraftwerken und eine Genehmigungspflicht für den Einsatz von Heizöl in neuen Kraftwerken herbeigeführt werden sollte. Abgesehen von der von verschiedenen Seiten in Zweifel gezogenen Verfassungsmäßigkeit einer solchen Vorschrift würde sie in jedem Falle einen überaus scharfen Eingriff in die Freiheit des Unternehmers und des Verbrauchers in der Wahl der Energieart darstellen, wie wir ihn in der gewerblichen Wirtschaft bisher nicht kennen. Hinzu kommt, daß eine solche Bestimmung zu einer Reihe von Ungleichheitstatbeständen führen würde. Die Elektrizitätswirtschaft würde gegenüber anderen Wirtschaftszweigen, das Heizöl gegenüber anderen Wärmeträgern, bestehende Kraftwerke gegenüber neuen Kraftwerken und bivalente Kohle-Olkraftwerke gegenüber reinen Olkraftwerken benachteiligt werden.

Bezüglich der Zuschüsse hält es der Wirtschafts- (D) ausschuß sodann für unerläßlich, einen Rechtsanspruch der Energieversorgungsunternehmen auf die Zuschüsse zu statuieren, während der Regierungsentwurf durch eine Kann-Bestimmung die Zuschußgewährung in das Ermessen des Bundesamtes stellt. Im Interesse der notwendigen Bestimmbarkeit und Kalkulierbarkeit hält der Wirtschaftsausschuß eine Pauschalierung und entsprechend den unterschiedlichen Frachtkosten eine Zonenregelung für richtig, welche aber nicht durch das Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen soll.

Besonders eingehend hat sich der Wirtschaftsausschuß codann mit der Frage befaßt, ob es richtig ist, die Zuschüsse zu gewähren für die Kohle, die in neuen Kraftwerken zum Einsatz kommt, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, oder aber für den Mehrverbrauch, den ein Versorgungsunternehmen in seinen bestehenden und neuen Kraftwerken gegenüber einer bestimmten Referenzperiode hat. Hierbei handelt es sich weniger um eine grundsätzliche oder gar politische Frage als vielmehr stärker um eine fachliche Frage und eine solche der Zweckmäßigkeit. Es kommt darauf an, bei welchem Verfahren ein größerer Anreiz für den zusätzlichen Einsatz von Kohle in Kraftwerken herbeigeführt wird und ferner darauf, welches Verfahren für die Elektrizitätswirtschaft die beste, gleichmäßigste und gerechteste Lösung darstellt. Es wurde im Wirtschaftsausschuß auch die Möglichkeit erörtert, beide Ver-

(C)

(A) fahren in der Weise zu kombinieren, daß einmal der Kohleeinsatz in neuen Kraftwerken und außerdem der Mehrverbrauch eines Versorgungsunternehmens in seinen bestehenden Kraftwerken bezuschußt wird. Bei der sehr lebhaften Erörterung hat sich schließlich eine Mehrheit für das Mehrverbrauchsprinzip ausgesprochen. Das hat es notwendig gemacht, der Entschließung des Wirtschaftsausschusses einen Vorentwurf Nordrhein-Westfalens zugrunde zu legen, der auf diesem Prinzip des Mehrverbrauchs aufgebaut war.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt demgemäß, dem Gesetzentwurf die Fassung zu geben, die aus der Drucksache 163/1/66 ersichtlich ist Es ist nicht erforderlich, daß ich diesen Entwurf hier noch einmal vorlese; der wesentliche Inhalt ist von mir vorgetragen worden. Ich muß zur Ergänzung aber noch auf folgendes hinweisen.

- 1. Der Wirtschaftsausschuß war sich darüber im klaren, daß der von ihm vorgelegte Entwurf ebenso noch gewisse Mängel aufweist, wie es bezüglich des Regierungsentwurfs von den Vertretern der Bundesregierung erklärt wurde. Diese Mängel müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren behoben werden. Insbesondere muß in dem Gesetzentwurf noch der Zeitpunkt bestimmt werden,bis zu dem Zuschüsse auf den Mehrverbrauch gewährt werden. Auch hier hat sich gezeigt, daß die dem Bundesrat gewährten Fristen zur Bearbeitung wichtiger und komplizierter Gesetzentwürfe noch recht kurz sind.
- 2. Der Gesetzentwurf sieht die Ausführung durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vor. Gegen die Beauftragung dieser Behörde sind in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses schwerwiegende Bedenken geltend gemacht worden, da die Bundesgesetze grundsätzlich von den Ländern ausgeführt werden, ein ausreichender Sachverstand des Bundesamtes bezweifelt werden muß und die Gefahr von Überschneidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz besteht, welches von den Ländern ausgeführt wird. Die Bedenken wurden schließlich nur deshalb zurückgestellt, weil das Bundesamt nach dem Entwurf des Wirtschaftsausschusses lediglich Zuschüsse aus Bundesmitteln gewähren soll, deren Höhe durch das Gesetz und die Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft festgelegt wird.
 - 3. Der Wirtschaftsausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, ob bei der Zuschußgewährung nur die Differenz im Wärmepreis der Kohle gegenüber dem Heizöl und die durchschnittlichen Frachtkosten für Kohle ausgeglichen werden sollen oder ob dieses Gesetz auch einen Ausgleich für die höheren Investitionskosten eines Kohlegegenüber einem Olkraftwerk Kraftwerkes schaffen soll. Diese Frage konnte deshalb nicht abschließend geklärt werden, weil die Auswirkungen des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle vom 12. 8. 1965 nicht hinreichend beurteilt werden konnten. Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf des Wirtschaftsausschusses hat sich deshalb auf einen Ausgleich

der Preisdifferenz bei Wärme- und Frachtkosten beschränkt. Der Wirtschaftsausschuß hat es aber für notwendig gehalten, daß die Frage eines Ausgleichs der höheren Investitionskosten im Zusammenhang mit den Auswirkungen des genannten Gesetzes vom 12. 8. 1965 im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch geprüft wird.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 sieht vor, daß die im geltenden Gesetz bestimmte Degression zum 1. Mai 1967 von 25 DM auf 12,50 DM je Tonne bei schwerem Heizöl und von 10 DM auf 5 DM je Tonne bei leichtem Heizöl beseitigt wird und daß die Heizölsteuer mit vollen Sätzen über den 30. April 1969 hinaus bis zum 30. April 1971 verlängert wird.

Gegen die Beseitigung der Degression und eine Verlängerung der Heizölsteuer sind im Wirtschaftsausschuß erhebliche Bedenken geltend gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß keine Notwendigkeit gegeben sei, hierüber schon im jetzigen Zeitpunkt zu befinden. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß schon bei der letzten Verlängerung der Heizölsteuer im Jahr 1963 die allgemeine Erwartung bestand, daß diese in stärkerem Umfange degressiv abgebaut werden und früher auslaufen würde. Die nach längeren Beratungen im Bundesrat und Bundestag gefundene Regelung sei bereits seinerzeit auf stärkste Kritik bei allen Heizölverbrauchern gestoßen. Der nunmehr vorgesehene Wegfall der Degression würde den Heizölverbrauchern nicht mehr verständlich gemacht werden können. Der Wirtschaftsausschuß hat jedoch schließlich insoweit dem Regierungsentwurf mit knapper Mehrheit zugestimmt und zwar mit der Begründung, daß im Hinblick auf den Subventionsbedarf für den Steinkohlenbergbau das Heizölsteueraufkommen möglichst nicht geschmälert werden sollte.

Mit großer Mehrheit hat jedoch der Wirtschaftsausschuß empfohlen, dem Art. 1 des Regierungsentwurfs eine Bestimmung anzufügen, welche die Zweckbindung des Heizölsteueraufkommens für die Finanzierung energiewirtschaftlicher Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, und zwar insbesondere für Maßnahmen der Absatzförderung und der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaues. sicherstellt. Nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses darf das Aufkommen aus der Heizölsteuer nur für Zwecke Verwendung finden, die unmittelbar einer Verbesserung der Lage auf dem Energiemarkt dienen. Andere Aufgaben, die die Allgemeinheit betreffen, müssen über die allgemeinen Haushalte finanziert werden.

Ich komme jetzt abschließend zur Verordnung zur Anderung der 19. Verordnung zur Anderung der Einfuhrliste. Dazu darf ich zunächst daran erinnern, daß die 19. Verordnung von der Bundesregierung unter dem 8. 12. 1964 erlassen wurde. Durch diese Verordnung wurde die Lizenzierungspflicht für die Einfuhr von Erdöl und Heizöl begründet. Sie hatte nach der seinerzeitigen Erläuterung durch die Bundesregierung den Zweck, die mit der Mineralölwirtschaft vereinbarte "Selbstbeschränkung" zu un-

D١

(A) termauern. Tatsächlich sind Einfuhranträge noch nicht abgelehnt worden. Die Ihnen vorliegende Anderungsverordnung bestimmt nun, daß für eine Ablehnung von Einfuhranträgen nicht mehr wie bisher die Zustimmung der Bundesregierung vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eingeholt werden muß. Auf Grund eines gleichzeitig ergangenen Erlasses ist künftig nur noch die Zustimmung des Bundeswirtschaftsministers erforderlich. Diese Anderung wird damit begründet, daß dadurch eine flexiblere Gestaltung der Genehmigungspraxis erreicht würde. Damit können im gegebenen Falle Einfuhranträge schneller und leichter abgelehnt

Die Bedenken, die schon früher gegen die Selbstbeschränkung und gegen eine Einfuhrlizensierung von Rohöl und Heizöl vorgebracht wurden, sind im Wirtschaftsausschuß erneuert worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Selbstbeschränkung schon bisher zu einer künstlichen Verknappung des Heizölangebots und damit zu Preiserhöhungen insbesondere beim schweren Heizöl geführt hat. Es bestehe die Gefahr, daß bei einer Verschärfung der bisherigen Handhabung die Preisauftriebstendenzen verstärkt würden. Insbesondere wird auch befürchtet, daß die Gefahr, letzlich zu einer Kontingentierung von Rohöl und Heizöl zu kommen, größer geworden ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat davon abgesehen, eine Entschließung an den Bundestag zu empfehlen. nach welcher dieser die Aufhebung der Verordnung herbeiführen soll. Ihm erschien es aber richtig, ein (B) Auskunftsersuchen an die Bundesregierung zu empfehlen, dessen näheren Inhalt Sie aus der Drucksache 160/1/66 entnehmen wollen.

Ich darf Sie namens des Wirtschaftausschusses bitten, den vorgetragenen Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zu den drei Vorlagen zu entsprechen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und gebe das Wort weiter an Herrn Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist der Bundesregierung dankbar, daß sie den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Steinkohlenabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft eingebracht hat. Sie begrüßt diesen Gesetzentwurf um so mehr, als er der Idee nach auch auf einen Vorschlag des nordrheinwestfälischen Ministerpräsidenten Dr. Meyers zurückgeht, der diesen Vorschlag in einem Brief vom November vergangenen Jahres an den Bundeswirtschaftsminister unterbreitet hat.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß die Lösung der Strukturkrise im Steinkohlenbergbau nur dadurch erfolgen kann, daß einerseits die Förderung der Marktlage angepaßt, also reduziert wird, zum anderen aber die reduzierte Förderung durch absatzfördernde Maßnahmen stabilisiert werden muß. Der Bergbau hat ^(C) seine Möglichkeiten — das möchte ich einmal ausdrücklich feststellen, auch auf Ihre Einwendungen hin, Herr Kollege Leuze - weitestgehend genutzt. Ohne die Hilfe der staatlichen Wirtschaftspolitik sind seine Maßnahmen allein jedoch nicht ausreichend. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen begrüßt daher die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der strukturellen Krise im Steinkohlenbergbau.

Als einen wesentlichen Teil dieser Maßnahmen betrachtet die Landesregierung das Gesetz-zur Sicherung des Steinkohlenabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft, das der Steinkohle einen Anteil an der Erzeugung elektrischer Energie in einer Größenordnung von rund $50\,$ % sichert. Die Landesregierung ist auch mit dem Weg im Grundsatz einverstanden, den die Bundesregierung zur Sicherung dieses Zieles mit dem Gesetzentwurf vorschlägt, nämlich für einen bestimmten Zeitraum die Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken durch Gewährung von Zuschüssen zu fördern und die Verwendung von Heizöl in Kraftwerken in bestimmtem Umfang zu be-

Allerdings entspricht dieser Gesetzentwurf nicht ganz den Vorstellungen der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und der Landesregierung des Saarlandes. Er weicht in einigen Punkten von der Konzeption dieser Landesregierungen ab. Daher würden es die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes begrüßen, wenn dieses Hohe Haus den in der Drucksache 163/5/66 enthaltenen Anderungsanträgen zustimmen würden. (D) Lassen Sie mich hierzu kurz Stellung nehmen.

Die Ausdehnung des Gesetzes um fünf Jahre erscheint uns notwendig, da der in der Regierungsvorlage enthaltene Zeitraum zu kurz bemessen ist. Der kurze Zeitraum stellt die Wirksamkeit des Gesetzes in Frage, vor allem deshalb, weil die Investitionsräume über fünf Jahre hinausgehen und die Unternehmer langfristig disponieren müssen. Ein Dispositionszeitraum von zehn Jahren erscheint uns im Hinblick auf die Wirksamkeit des Gesetzes besser geeignet. Im übrigen sind wir der Meinung, daß das Gesetz auf eine langfristige Konsolidierung der Lage im Steinkohlenbergbau ausgerichtet sein soll. Daher sollte die in § 1 genannte Jahreszahl 1970 durch 1975 ersetzt werden.

Ein weiterer Punkt der Änderungsvorschläge zielt auf die in der Regierungsvorlage enthaltene Kann-Vorschrift ab. Diese Kann-Vorschrift bietet dem Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft einen erheblichen Ermessensspielraum. Wir sind demgegenüber der Auffassung, daß dem Bundesamt ein gebundenes Ermessen bei der Ermittlung und weiteren Festsetzung des Zuschusses vorgeschrieben sein muß. Darüber hinaus glauben wir, daß im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf, der nur eine Bezuschussung derjenigen Kohle verbrauchenden Kraftwerke vorsieht, die nach dem 30. Juni 1966 neu errichtet werden, der Verbrauch von Kohle in allen Krastwerken bezuschußt werden sollte, die Kohle verbrauchen. Wenn eine aus gesamtwirt-

(A) schaftlichen Gründen notwendige Stabilisierung der Steinkohle erreicht werden soll, dann sind durchgreifende und wirksame Maßnahmen zwingend erforderlich.

Die in den Änderungsvorschlägen enthaltene Neufassung der §§ 2 bis 4 des Gesetzentwurfs ist nach Auffassung der Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes geeignet, einen angemessenen Anteil der Steinkohle an der Stromerzeugung sicherzustellen. Diesem Ziel dient insbesondere die von uns vorgeschlagene Form einer umfassenden Zuschußgewährung an bestehende Kraftwerke hinsichtlich des Mehrverbrauchs an Kohle wie auch an solche Kraftwerke, die nach dem 30. Juni 1966 auf Kohlebasis neu errichtet werden. Dies entspricht im übrigen auch den Vorstellungen, die das Land Hessen in seinem Antrag zur Regierungsvorlage entwickelt hat, allerdings mit dem Unterschied, daß in unserem Antrag eine echte Zahlungsverpflichtung auch für diese Fälle begründet wird.

Außerdem berücksichtigt unser Antrag auch die Stromtransportkosten. Er dient damit auch insoweit der Zielsetzung dieses Gesetzes.

Schließlich darf ich anmerken, daß unsere Änderungsvorschläge eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bedeuten.

Mit der Bundesregierung glauben wir, daß ein 50%/eiger Anteil der Steinkohle an der Verstromung nur durch eine Beschränkung des Heizöleinsatzes in Kraftwerken zu erreichen ist. Dies soll dadurch ermöglicht werden, daß über die in den §§ 2 bis 4 vorgesehenen Zuschüsse hinaus die Verwendung von Heizöl in Kraftwerken in bestimmtem Umfang beschränkt wird. Der § 5 der Änderungsanträge will somit verhindern, daß die bereits in Betrieb befindlichen Kraftwerke ihren jetzigen Kohleeinsatz durch vermehrten Einsatz von Heizöl verringern.

Weiter soll durch die Einführung einer Genehmigungspflicht für den Einsatz von Heizöl in nach dem 30. Juni 1966 errichteten Kraftwerken der Beschränkung der Verwendung von Heizöl in Kraftwerken Rechnung getragen werden. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Änderungsanträge dienen der Sanktionierung der im Gesetz begründeten öffentlichrechtlichen Pflichten; sie entsprechen den §§ 8 bis 10 der Regierungsvorlage.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes sind davon überzeugt, daß das Gesetz zur Sicherung des Steinkohlenabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft im Hinblick auf eine preiswerte und vor allen Dingen sichere Energieversorgung in der gesamten Bundesrepublik notwendig ist. Das Gesetz wird unserer Überzeugung nach aber nur dann wirksam werden, wenn es in der von uns vorgeschlagenen Form verabschiedet wird. Die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes bitten daher dieses Hohe Haus eindringlich, diesen Anträgen zuzustimmen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort (C) Herrn Ministerpräsidenten Dr. Röder.

Dr. Röder (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich für die Regierung des zweiten kohlefördernden Landes nur einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Lemmer machen.

Es ist Ihnen aus vielen Diskussionen und Beratungen über Gesetzesvorlagen, die die Saar betrafen, in diesem Hause bekannt, daß sich der Saarbergbau schon sehr früh - ich möchte sagen rechtzeitig - im Rahmen der Durchführung eines Generalplanes bemüht hat, die Produktion der Steinkohle an der Saar zurückzunehmen und gleichzeitig die Belegschaft sehr stark zu reduzieren. Ich darf Ihnen nur einige wenige Zahlen nennen, ohne Sie langweilen zu wollen.

Bei uns ist die Produktion von 17,3 Millionen Tonnen im Jahre 1955 auf 14,2 Millionen Tonnen im Jahre 1965 zurückgenommen worden; das sind fast 20 %. Die Belegschaft wurde von rund 63 400 Mann im Jahre 1955 auf 38 400 Mann im Jahre 1965 reduziert; das sind rund 40 %. Im Zuge einer starken Konzentration ist die Förderung auf einige wichtige Abbaupunkte zusammengefaßt worden. Das bedeutet, daß von 18 Grubenanlagen zehn stillgelegt wurden. Dabei erhöhte sich die Kopfleistung pro Mann und Schicht im gleichen Zeitraum von 1713 kg auf 3027 kg; das sind rund 77%.

Trotz dieser großen Anstrengungen, die im übri- (D) gen in gutem Einvernehmen zwischen den Unternehmen und der Belegschaft durchgeführt wurden, sind die Haldenbestände in den letzten Jahren um das Dreifache gestiegen.

Meine Damen und Herren, warum nenne ich Ihnen diese Zahlen? Um deutlich zu machen, daß Rationalisierung, Rücknahme der Förderung, Reduzierung der Belegschaft und gleichzeitige Steigerung der Leistung pro Mann und Schicht, so notwendig und so unerläßlich diese Maßnahmen sind, allein nicht genügen, um zu einer Gesundung des Steinkohlenbergbaues beizutragen. Hier muß ich am Beispiel der Saar Ihnen, Herr Kollege Leuze, widersprechen, wenn Sie ausgeführt haben, die Krise im Steinkohlenbergbau sei auch dadurch begründet, daß nicht rechtzeitig alle Maßnahmen, die in Anbetracht der Situation vorausschaubar waren, durchgeführt seien.

Noch ein zweites Argument, das Sie angeführt haben, sticht - jedenfalls an unserem Beispiel nicht, nämlich, daß die Unternehmen nicht die notwendige Einblicknahme in ihre Betriebserlöse gestattet hätten. Bei uns an der Saar heißt es: Bund und Land — Hand in Hand; 74 % Bund, 26 % Land als alleinige Anteilseigner.

Ich nenne dieses Beispiel nur, um Ihnen zu zeigen, daß zu diesen Rationalisierungsmaßnahmen noch etwas Weiteres hinzukommen muß, nämlich Maßnahmen zur Sicherung des Kohlenabsatzes. Das ist mit den Gesetzesvorlagen der Bundesregierung und mit dem Antrag, den die beiden Länder Nord-

(A) rhein-Westfalen und das Saarland nun vorlegen, beabsichtigt.

Nun ist in der Vergangenheit immer darüber gestritten worden: wie hoch kann dann die Produktion noch sein, was ist als Produktion vertretbar, was kann abgesetzt werden? Wir haben an der Saar die Förderung sehr stark zurückgenommen, wir können nicht mehr weiter zurückgehen. Wenn nunmehr die Ruhr gezwungen wird, in gleichem Maße zurückzugehen, bedeutet das auch für das Land Nordrhein-Westfalen ein sehr schwerwiegendes Problem. Ich habe volles Verständnis dafür, daß sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen darum bemüht, sicherzustellen, daß nach Durchführung dieser Maßnahmen zum mindesten die Voraussetzungen geschaffen sind, daß der Steinkohlenbergbau an der Ruhr wie an der Saar unter den dann gegebenen Bedingungen in ausreichendem Maße lebensfähig bleibt, und daß während dieses Zeitraums gleichzeitig Voraussetzungen geschaffen werden, daß durch die Ansiedlung von Ersatzindustrien die freiwerdende Belegschaft ein gutes und entsprechendes Auskommen behält. Auch darum muß es den beiden Landesregierungen gehen.

Die von der Bundesregierung nunmehr vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen stellen ein wesentliches Kernstück zur Sicherung des Steinkohlenabsatzes zum mindesten im Bereich der Elektrizitätswirtschaft dar. Dieser Entwurf wird von uns im Grundsatz begrüßt. Wir haben lediglich gemeinsam eine Erweiterung und Ergänzung vorgeschlagen, die im übrigen nicht nur von unseren beiden (B) Ländern vertreten wird, sondern zum Teil auch in einem Antrag des Landes Hessen enthalten ist; sie soll dazu dienen, diese Maßnahmen noch wirksamer zu machen.

Wenn man sagt - auch davon haben Sie gesprochen, Herr Kollege Leuze -, hier handle es sich um die Anwendung von nicht marktkonformen Mitteln, dann muß ich Ihnen offen sagen, meine Damen und Herren, daß mich dieses Argument in diesem Falle nicht schreckt. Man muß wissen, worum es geht. Es geht um die pflegliche Erhaltung des einzigen nationalen Energieträgers in der Konkurrenz mit sehr starken und mächtigen ausländischen Energieträgern. Wir müssen uns darüber im klaren sein, ob wir auf die Dauer auf diese Sicherung unserer deutschen Energiewirtschaft in wenn auch nur bescheidenem Maße verzichten und uns in völlige Abhängigkeit begeben wollen - das betrifft dann nicht nur die Wirtschaft der beiden kohlefördernden Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland, sondern trifft schließlich die gesamte bundesdeutsche Wirtschaft und damit alle Bundesländer — oder ob wir bereit sind, in dieser außergewöhnlichen Situation auch einmal nicht marktkonforme Mittel zum Schutze dieses nationalen Energieträgers anzuwenden. Wir meinen, wir sollten es tun. Wir bitten Sie daher um Ihre Zustimmung zu dem von uns vorgelegten Antrag.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort Herrn Minister Dr. Lauritzen (Hessen).

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident! Meine (C) sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte der Versuchung widerstehen, die letzte Energiedebatte des Bundestages hier fortzusetzen. Aber es sei mir doch gestattet, im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Steinkohlenabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft auch einige grundsätzliche Bemerkungen zur Situation auf dem Energiemarkt zu machen.

Die Hessische Landesregierung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Strukturkrise im Kohlenbergbau nur auf der Grundlage einer energiepolitischen Gesamtkonzeption bewältigt werden kann. Bedauerlicherweise ist es der Bundesregierung bisher nicht gelungen, einer Energiepolitik zu betreiben, die die Versorgung mit Energie langfristig und zu möglichst niedrigen Preisen sicherstellt. Es fehlt noch immer eine konkrete Vorstellung über das langfristige Zusammenwirken der Energieträger. Ohne eine mengenmäßige Vorstellung über die Marktanteile der Kohle, des Erdgases, des Ols und der Kernenergie im Sinne einer Energiebilanz müssen alle Maßnahmen auf dem Energiesektor Stückwerk bleiben. Denn nur auf der Grundlage der Daten einer solchen Energiebilanz wird es möglich sein, die notwendigen Strukturmaßnahmen im Steinkohlenbergbau ohne Schaden für die Gesamtwirtschaft und ohne soziale Härten für die betroffenen Arbeitnehmer in einem angemessenen Zeitraum durchzuführen.

Jahrelang hat man die magische Zahl von 140 Millionen t Steinkohle in der Offentlichkeit genannt, (D) obwohl von vornherein klar war, daß eine solche Absatzmenge bei der von der Bundesregierung verfolgten Energiepolitik nicht im entferntesten erreichbar sein würde. Selbst noch im Dezember 1964 bekannte sich die Bundesregierung zu einem Entschließungsantrag der Fraktionen der Regierungsparteien, in dem es u. a. wörtlich hieß:

Der Bundestag begrüßt die Erklärung der Bundesregierung, die wirtschaftspolitischen Maßnahmen so auszurichten, daß im Zusammenwirken mit den Bemühungen des Bergbaues Absatzverhältnisse geschaffen werden, die einer Steinkohlenförderung von 140 Millionen t entsprechen.

Es war kaum ein Jahr später, in der letzten Konferenz der Wirtschaftsminister, als Bundeswirtschaftsminister Schmücker es als den sicherlich größten Erfolg der letzten Energiedebatte des Bundestages bezeichnete, daß jetzt nicht mehr über 140 Millionen i oder irgendeine andere Zahl gesprochen werde. Ich kann es durchaus verstehen, daß die Bundesregierung von dieser Fehleinschätzung der wirklichen Lage abrückt und nunmehr auf eine Richtzahl überhaupt verzichten will; aber, meine Damen und Herren, man kann doch keine zielstrebige Energiepolitik betreiben, ohne eine feste Vorstellung zum mindesten darüber zu haben, welche Förderkapazität man erhalten will.

Im Rahmen der Vereinbarungen innerhalb des Rationalisierungsverbandes sollten insgesamt 30 Mil-

(A) lionen t stillgelegt werden. Davon sind noch 12 Millionen t stillzulegen. Darüber hinaus seien, wie der Vertreter des Bundeswirtschaftsministers in der letzten Sitzung des Wirtschaftsausschusses erklärt hat, noch weitere erhebliche Stillegungen notwendig, die sich bis zum Ende des Jahres 1967 auf mindestens 20 Millionen t beliefen. Diese Ausführungen stimmen übrigens mit den Zielen überein, die sich die Aktionsgemeinschaft Deutscher Steinkohlenbergbau gesetzt hat. Insgesamt wäre somit noch eine Kapazität von 32 Millionen t, die sich auf etwa 30 bis 35 Zechen verteilen, stillzulegen. Was das für den Bergbau, für die strukturpolitische Neuordnung des gesamten Ruhrgebiets und besonders für die etwa 60 000 betroffenen Bergleute bedeutet, kann sich jeder von uns sicherlich selbst genau vorstellen.

, Von seiten der Bundesregierung ist verschiedentlich erklärt worden, daß die vom Bundeswirtschaftsministerium angekündigten Maßnahmen jetzt einen Schlußakt darstellen sollten, um das Problem der Steinkohle endgültig zu lösen. Das ist, wie mir scheint, eine Illusion, und es ist auch eine unzulängliche Information der Offentlichkeit, der man anscheinend nicht sagen will, daß das Energieproblem nur ein Absatzproblem ist und daß eine Gesundung des Energiemarktes auch ohne Rücksicht auf Verluste eine Frage der Anpassung an die jeweiligen Marktverhältnisse ist.

Der Auffassung, es sei ein Schlußakt, muß die Hessische Landesregierung widersprechen. Nach unserer Auffassung kann es so lange keinen Schlußakt geben, wie es an einer Energiebilanz fehlt, keine systematisch vorausschauende Energiepolitik betrieben wird und keine klaren Vorstellungen darüber entwickelt werden, wie die durch die Verminderung der Förderkapazität um 32 Millionen Jahrestonnen entstehenden wirtschaftsstrukturellen und vor allem sozialen Probleme zu lösen sind.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir nun eine Bemerkung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Es ist das erklärte Ziel der Regierungsvorlage, den Anteil der Steinkohle an der Elektrizitätserzeugung in der Größenordnung von 50 % zu halten. Die Hessische Landesregierung begrüßt dieses Vorhaben. Sie ist auch der Auffassung, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung in seinen Grundzügen ein geeignetes Mittel dazu ist. Sie ist allerdings der Meinung, daß der Gesetzentwurf an zwei Stellen einer Verbesserung bedarf.

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sind in ihrer Zielsetzung bis zum Jahre 1970 befristet. Es dürfte aber doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Zeitraum als Grundlage für die Dispositionen der Beteiligten oder Interessierten, insbesondere der Elektrizitätserzeuger, unzureichend ist. Dadurch wird die Möglichkeit zur Planung und Durchführung wirksamer Maßnahmen erheblich eingeengt. Die von der Bundesregierung in ihrer Begründung der Gesetzesvorlage dargelegten Argumente sind nicht überzeugend. Bei einer Verlängerung der Geltungsdauer bis 1975 wird auch der späteren, heute sicherlich noch nicht zu übersehenden Entwicklung der übrigen für die Stromerzeu-

gung in Betracht kommenden Energieträger, insbesondere der Kernenergie, nicht vorgegriffen. Aus diesen Gründen schlägt die Hessische Landesregierung vor, die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum Jahre 1975 zu verlängern.

Die zweite wesentliche Verbesserung kann durch die Einfügung eines weiteren Absatzes in § 2 des Entwurfs erreicht werden. Die jetzige Fassung dieses Paragraphen beschränkt die Begünstigung auf die Verwendung von Gemeinschaftskohle in neuen Kraftwerken. Das bedeutet, daß spürbare Auswirkungen, wenn überhaupt, erst vom Jahre 1968 an zu erwarten sein werden, und damit kommt die erhoffte Wirkung des Gesetzes zu spät. Wir alle wissen, daß die geplanten Zechenstillegungen mit allen ihren Konsequenzen bereits laufen oder unmittelbar bevorstehen. Es gilt daher, einen zusätzlichen Verbrauch an Steinkohle bereits in den Jahren 1966 und 1967 und nicht erst 1968 zu ermöglichen. Deshalb muß auch der Mehrverbrauch an Steinkohle gefördert werden, der z.B. dadurch entsteht, daß ein bestehendes Steinkohlenkraftwerk seine Leistung erweitert. Nach der vorliegenden Fassung wäre es z.B. nicht möglich, ein Kraftwerk zu unterstützen, wenn es zu einer 300-MW-Einheit eine weitere Einheit von 100 MW hinzufügt. Das würde in der Konsequenz dazu führen, daß die weitere Einheit, die nicht den Vorteil dieses Gesetzes in Anspruch nehmen kann, zwangsläufig auf Heizölbasis erstellt würde. Aber auch der Mehrverbrauch in bivalenten Kraftwerken wird bei Annahme des hessischen Ergänzungsantrages begünstigt. Nach der biherigen Fassung würde ein Kraftwerk, das ganz im Sinne unserer energiepolitischen Vorstellungen von Ol auf Kohle übergeht, von den Vorteilen dieses Gesetzes ausgeschlossen sein.

Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir noch ein Wort zu den Vorschlägen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes. Man hat uns — und damit spreche ich sicher Ihnen allen aus dem Herzen — die Beratung dieser wichtigen Materie bestimmt nicht leicht gemacht. Nordrhein-Westfalen hat zunächst im Wirtschaftsausschuß eine völlig neue Fassung des Entwurfs vorgelegt. Die dieser Fassung zugrunde liegende Konzeption bedeutete nach unserer Auffassung eine wesentliche Verschlechterung der Regierungsvorlage.

(Lemmer: Was ist denn maßgebend?!)

Um so mehr sind wir alle sicherlich durch die Stellungnahme überrascht worden, die Sie, Herr Kollege Lemmer, heute abgegeben haben.

Die Regierungsvorlage enthält zwei Schwerpunkte. Einmal macht sie das Angebot an Steinkohle durch entsprechende Förderungsmaßnahmen attraktiver. Zum anderen sieht sie in § 3 vor, die Verwendung von Heizöl in Kraftwerken in bestimmtem Umfange zu beschränken. Ich möchte gerade diesen § 3 als eine Art Notbremse bezeichnen. Die Gründe, die das Land Nordrhein-Westfalen zunächst veranlaßten, gerade dieses Kernstück des Gesetzes abzulehnen, sind mir nicht ganz verständlich, während sie jetzt den Paragraphen in ihre eigene Vor-

۲D۱

(A) lage wieder hineinbringen möchte. Auch das scheint mir eine etwas überraschende Anderung der Vorlage zu sein.

Nun haben wir heute morgen einen neuen Entwurf der beiden Länder vorgelegt bekommen. Die Zeit, die uns zur Überprüfung dieses vollständig neuen Entwurfs zur Verfügung stand, ist sicherlich etwas knapp bemessen gewesen. Wenn das Land Nordrhein-Westfalen seine neuen Vorschläge bereits im Wirtschaftsausschuß eingebracht hätte, dann wäre, davon bin ich überzeugt, der Wirtschaftsausschuß zu einem Ergebnis gekommen, dem auch wir heute hätten zustimmen können. Denn im Grunde genommen sind Ihre neuen Vorschläge von uns, dem Land Hessen, im Wirtschaftsausschuß als Anträge eingebracht worden. Beide Länder, die heute einen neuen Entwurf vorlegen, haben im Wirtschaftsausschuß gegen die hessischen Anträge ge-

(Dr. Röder: Wir nicht!)

Es wäre dieser doch für uns alle sehr wichtigen Materie dienlicher gewesen, wenn die in der Hauptsache beteiligten Länder in dieser Frage eine Linie mit weniger Kurven vertreten hätten.

Präsident Dr. Altmeier: Das Wort hat Herr Staatssekretär Wacher (Bayern).

Wacher (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe die Ehre, den Antrag Bayerns auf Drucksache 161/2 zum (B) Mineralölsteuergesetz zu begründen.

Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß bei der Behandlung des Gesetzentwurfs im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates ein von den Ländern Baden-Württemberg und Bayern verfolgter Entschließungsantrag nur ganz knapp unterlegen ist. Diese Entschließung liegt Ihnen nunmehr als Landesantrag Bayerns vor. Sie hat zum Ziel, auf die ernsten Bedenken hinzuweisen, die gegen die Regierungsvorlage sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts der Einbringung als auch wegen ihres Inhalts bestehen. Der Freistaat Bayern ist der Auffassung, daß angesichts dieser Bedenken die Bundesregierung — jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt - davon Abstand nehmen sollte, den Gesetzentwurf einzubringen.

Über die Ihnen bereits vorliegende kurze Begründung des Antrags hinaus möchte ich noch folgende Gesichtspunkte besonders — und das sehr kurz hervorheben. Ich wäre natürlich beinahe verführt, und es wäre nicht ohne Reiz, auf die Geschichte der Heizölsteuer einzugehen. Ich verzichte bewußt darauf und möchte nur einige Daten und Fakten in aller Kürze in Erinnerung bringen.

Die Heizölsteuer ist durch Gesetz vom 26. April 1960 zunächst bis 1963 befristet eingeführt worden. Ihre Einführung im Jahre 1960 ist im Bundesrat überdies sehr stark umstritten gewesen. Der Bundesrat hatte das Gesetz im ersten Durchgang abgelehnt und auch im zweiten Durchgang Einwendungen erhoben, die erst im Vermittlungsausschuß

bereinigt werden konnten. Auch die Verlängerung (C) der Heizölsteuer im Jahre 1963 ist im Bundesrat auf Widerstand gestoßen. Der Bundesrat fand sich mit ihr nur mit der Maßgabe ab, daß die Zeltdauer der Erhebung der Steuer bereits im Gesetz festgelegt und gleichzeitig eine Degression des Steuersatzes eingeführt wurde. Maßgebend für diese Haltung des Bundesrates war, daß die Heizölsteuer für den Verbraucher, insbesondere für die gewerbliche Wirtschaft, angesichts des hohen Steuersatzes für schweres Heizöl eine nicht unerhebliche Belastung darstellt. Die Heizölsteuer ist auch nur eine von mehreren Hilfsmaßnahmen für die Kohle. Der Bundesrat hielt es aus diesen Gründen für notwendig, die Heizölsteuer nach Zeit und Ausmaß auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.

Diese Erwägungen haben auch heute für eine etwaige Verlängerung der Heizölsteuer volle Gültigkeit; insbesondere stellt die Heizölsteuer angesichts der verschärften Wettbewerbslage auf dem Markt und der hieraus resultierenden Notwendigkeit niedrigerer Energiekosten für die gewerbliche Wirtschaft heute eher — ich wage das zu behaupten eine verstärkte Belastung dar.

Neue Momente müssen überdies berücksichtigt werden. Die Heizölsteuer hat doppelten Charakter; sie belastet natürlich einmal das Heizöl mit Preisnachteilen auf dem Markt, schafft also einen Wettbewerbsvorteil zugunsten der Kohle -- das soll sie —; zum anderen soll sie die Mittel aufbringen, um die Hilfsmaßnahmen für die Kohle zu finanzieren. Da anders als 1960 und 1963 heute als Prohibitiv- (D) maßnahme neben der Heizölsteuer die Selbstbeschränkung der Mineralölwirtschaft steht, ist davon auszugehen, daß die Heizölsteuer derzeit vorwiegend eine Finanzierungsquelle ist.

Weiter sind auf dem Energiemarkt seit 1963 neben dem Heizöl als Konkurrenten der Kohle mit konkreter Substitutionseignung neue Energieträger in Erscheinung getreten. Die Ordnung der Wettbewerbsverhältnisse der mit der Kohle konkurrierenden Energieträger untereinander muß daher vor einer etwaigen bloßen Verlängerung der Heizölsteuer in ihrer bisherigen Form sehr eingehend geprüft werden.

Im übrigen ist es seit geraumer Zeit ein besonderes Anliegen des Bundesrates, daraut hinzuwirken, daß das Heizölsteueraufkommen entgegen, so darf ich doch sagen, der bisherigen Praxis ausschließlich zu energiepolitischen Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kohle verwendet wird. Es wird daher noch zu prüfen sein, in welcher Höhe bei einer nach dieser Vorstellung des Bundesrates ausgerichteten Verwendung der Heizölsteuermittel die Heizölsteuer künftig zu erheben sein wird.

Alle diese Fragen können in der dem Bundesrat zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht abschließend geprüft werden. Die Bundesregierung sollte unter Berücksichtigung der angesprochenen Gesichtspunkte diesen Gesetzentwurf daher nochmals überprüfen. Da ja die Heizölsteuer bis zum 30. April 1967

(A) in voller Höhe erhoben wird, bringt eine zeitliche Verschiebung der Einbringung keinen Nachteil für die zugunsten der Kohle vorzunehmenden Maßnah-

Ich kann mir folgende Schlußbemerkung nicht versagen. Diese Vorlage ist nach meiner Auffassung letzlich doch nichts anderes als eine Steuererhöhung auf Sicht durch die Hintertür. Und Steuererhöhungen, meine Damen und Herren, sind in unserer gesamten Situation - das ist oft genug erklärt worden - kein probates Mittel.

Ich darf Sie, meine Damen und Herren, daher sehr dringend bitten, dem bayerischen Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort Herrn Bundeswirtschaftsminister Schmücker.

Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Verehrte Damen! Meine Herren! Es ist das Ziel der Bundesregierung, innerhalb einer billigen und optimal gesicherten Energieversorgung der Kohle bei der Wahrung eines höchstmöglichen Absatzes zu helfen. Sie tut dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse, und sie tut dies aus marktwirtschaftlicher Überzeugung. Dieses Bemühen ist nicht ohne bedeutende Opfer zu verwirklichen. Es soll nicht, verehrter Herr Kollege Dr. Lauritzen, verwirklicht werden durch eine Garantiezahl, die das Problem nicht löst, sondern es nur trügerisch umschreibt.

Es sollen Daten gesetzt werden, nach denen sich die Unternehmer richten können. Nach diesen Daten müssen die Unternehmen selber entscheiden; sie müssen den Markt erkennen und beeinflussen. Die Übernahme der unternehmerischen Verantwortung auf den Staat, indem man Anteile setzt -- das Wort "Anteile" ist hier besser mit "Kontingenten" zu übersetzen -, ist eine Politik, die diese Bundesregierung nicht zu treiben gewillt ist.

(B)

Ich sehe den Unterschied zwischen Ihrer Auffassung und der unsrigen eben im politischen Bereich. Wir sind der Auffassung, daß der Unternehmer nach der Marktlage und nach zusätzlich zu setzenden Daten selber verantwortlich zu entscheiden hat und sich nicht auf die Bequemlichkeit eines vom Staat festgesetzten Solls, einer Garantiezahl zurückziehen

Das Setzen dieser Daten erfordert, wie ich sagte, erhebliche Anstrengungen für den privaten und den wirtschaftlichen Verbraucher sowie für den Steuerzahler. Diese Anstrengungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese Aktion den Steinkohlenbergbau aus seiner Sonderstellung herausführt und ihn wieder so weit wie irgendmöglich den Gesetzen der Marktwirtschaft unterstellt.

Ich darf nun zu den einzelnen Gesetzen ganz kurz einige Anmerkungen machen. Zu Punkt 35 ist das wohl nicht notwendig; hier herrscht weitgehendes Einvernehmen.

Zu den Einwendungen bezüglich der Heizölsteuer (C) nur ganz kurz folgendes. Die Gesetzesänderung soll schon jetzt beschlossen werden, weil es gerade darauf ankommt, ein Datum zu setzen, auf das sich die Energiewirtschaft einstellen kann. Das mit der Gesetzesänderung verbundene größere Aufkommen an Heizölsteuer ist für die neuen energiewirtschaftlichen Maßnahmen erforderlich, von denen noch nicht abzusehen ist, inwieweit sie durch die eine oder die andere Maßnahme - etwa zur Verbilligung der Kokskohle - ergänzt werden müssen.

In der Frage der Höhe der Heilzölsteuer halte ich es für richtig, daß Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung die politische Verantwortung für eine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage gemeinsam übernehmen. Dieser Gedanke spricht gegen die Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung. Hinzu kommt, daß wir die Mittel des Heizölsteueraufkommens für weitere zwei Jahre benötigen. Dem Gedanken einer Zweckbindung der Heizölsteuer für energiewirtschaftliche Maßnahmen stehe ich, wie Sie wissen, seit jeher positiv gegenüber. In diesem Zusammenhang gibt es allerdings -- das ist Ihnen bekannt --- gewisse Meinungsverschiedenheiten.

Nun zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Steinkohlenabsatzes in der Energiewirtschaft. Die Bundesregierung begrüßt es dankbar, daß der Bundesrat den Gedanken der Sicherung des Steinkohlenabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft so nachhaltig unterstützt. Diese Absicherung ist ein Kernstück der Energiepolitik der nächsten Jahre. Ich sage: der nächsten Jahre, weil ich meine, daß niemand in der Lage ist, die Verhältnisse etwa des (D) Jahres 1975 oder gar des Jahres 1980 vorauszusehen. Dieser Einsicht hat sich die Bundesregierung in ihrer Terminplanung gefügt. Sie hat auch die Beziehung zu den bestehenden Gesetzen - zu dem ersten Verstromungsgesetz - hergestellt. Der Bundesminister für Wirtschaft wäre sehr froh, wenn er durch eine großzügigere Lösung in die Lage versetzt würde, hier noch mehr zu tun. Aber die finanziellen Mittel setzen Grenzen; ich darf nur an den Punkt 1 Ihrer Tagesordnung erinnern.

Was die Methoden angeht, die Sie in § 2 angesprochen haben, bin ich in der Tat der Meinung, daß die hier gemachten Vorschläge sehr überlegenswert

Ich darf mir noch eine weitere Anmerkung erlauben. Die energiewirtschaftlichen Vorlagen der Bundesregierung, insbesondere die Vorlagen zur Stützung des deutschen Steinkohlenbergbaus, müssen in Zusammenhang gebracht werden mit den Mitte Juli fälligen Entscheidungen in Luxemburg. Ich sage damit ausdrücklich, daß wir möglicherweise vor der Notwendigkeit stehen werden, die eine oder andere Frage noch etwas anders zu gestalten. Ich habe im Frühjahr dieses Jahres in Luxemburg darauf hingewiesen, daß die Montanpolitik, die als erste den Integrationsprozeß bestimmen sollte, unmöglich weiter hinter der Brüsseler Entwicklung herhinken kann. Wir können nicht von der Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes sprechen, wenn das Problem des Montan-Vertrages nicht ge-

(A) löst ist. Ich denke hier insbesondere an die Fragen der gleichmäßigen Kostengestaltung und der Lieferungssicherung im Bereich der Kokskohle. Wir müssen darauf bestehen, daß auf diesem Gebiet eine europäische Lösung durchgeführt wird. Für den Fall, daß das nicht gelingt, werden wir in der Tat eine neue Debatte führen müssen. Das kann heute noch niemand voraussehen.

Sie mögen mir entgegenhalten, daß sich die Bundesregierung darum hätte bemühen müssen, hier zu einem früheren Zeitpunkt eine Entscheidung herbeizuführen. Ich darf aber daran erinnern, daß in Luxemburg nur eine Teilzuständigkeit gegeben ist und daß wir das energiewirtschaftliche Problem letzten Endes nicht nur von der Kohle her betrachten können und nicht allein von dieser einen Instanz her lösen können. So war es unsere Hoffnung, daß zumindest schon mit der Fusionierung der Behörden, also vor der Fusionierung der Verträge, hier eine Entscheidung würde gefällt werden können.

Die Termine, dich ich soeben nannte, hat die Bundesregierung nicht allein in der Hand. Darum kann sie auch nicht für die noch ausstehenden Entscheidungen aus Luxemburg verantwortlich gemacht werden.

Ich lege Wert darauf, vor Ihnen, meine Damen und Herren, und damit auch vor der Offentlichkeit noch einmal zu betonen, daß wir im Rahmen der Herstellung des Gemeinsamen Markts darauf bestehen müssen, daß der Komplex Kohle und Stahl (B) mit in die Überlegungen und in die Beschlüsse, d. h. in das Gesamtpaket, aufgenommen wird.

Ich danke Ihnen noch einmal für die grundsätzliche Unterstützung der Vorschläge der Bundesregierung. Ich habe die Hoffnung, daß wir in zügiger Beratung zu einer raschen Verabschiedung kommen werden.

Präsident Dr. Altmeler: Bitte, Herr Minister

Dr. Leuze (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Verzeihen Sie, wenn ich glaube, Anlaß zu haben, die Bemerkungen, die in der Debatte zu meinem Bericht gemacht worden sind, in zwei Punkten noch kurz zu behandeln. Herr Kollege Lemmer wie Ministerpräsident Röder haben bemerkt, es sei doch nicht ganz richtig, daß der Kohlenbergbau, wie ich gesagt hätte, noch nicht in allen Beziehungen das Seinige getan habe, um den Vorgang der Anpassung der Steinkohle an die neue Marktlage auf dem Energiegebiet zu vollziehen.

Herr Ministerpräsident Röder, Sie haben von der Saar gesprochen und haben hier zahlenmäßig belegt, was dort geschehen ist. Ich will Ihnen gern gestehen, daß ich bei der Bemerkung - es war eine Bemerkung in der Berichterstattung, von der ich mich aber persönlich nicht distanzieren will — weniger den Saarbergbau im Auge Hatte. Ich möchte gern zugeben, daß dort sehr viel geschehen ist. Aber gerade das Beispiel der Saar zeigt, daß selbst nach (C) Durchführung großer Rationalisierungsmaßnahmen die Kohle heute ohne Subventionierung schwer Absatz findet. Das ist eine wichtige Erkenntnis, die wir daraus — leider — beziehen müssen.

Ich habe bei meiner Bemerkung mehr an den Ruhrkohlenbergbau gedacht. Dabei hatte ich einmal das alte Gesetz zur Förderung der Rationalisierung beim Steinkohlenbergbau im Auge, ein Gesetz, um das es inzwischen doch recht ruhig geworden ist. Insbesondere haben wir über das wichtige Gebiet der überbetrieblichen Rationalisierung, über das Gebiet der sogenannten Flurbereinigung im Steinkohlenbergbau an der Ruhr nichts gehört. Im Gegenteil, wir haben jetzt gesehen, daß es heute notwendig ist, eine Aktionsgemeinschaft zu begründen, die einmal die wichtige Frage angehen soll, was mit den Grundstücken geschehen soll, die über den stillgelegten Zechen liegen und die für die Umstrukturierung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen nutzbar gemacht werden sollen.

Das bestätigt wohl das, was ich eben sagte. Es wird noch durch ein zweites bestätigt, nämlich durch eine Stelle aus der Rede des Budeswirtschaftsministers im Bundestag. Diese Rede habe ich, wie sie es verdient, sehr sorgfältig studiert. In dieser Rede wird von den Feierschichten an der Ruhr gesprochen. Es heißt da, an der Ruhr gebe es Zechen, die so ertragreich arbeiten könnten, daß sie an einer Arbeitszeitverkürzung und Feierschichten nicht interessiert seien; allerdings sei es der Bundesregierung nicht gelungen, die Zahl dieser Zechen kennen- (D) zulernen. Auch diese Bemerkung aus der Rede des Herrn Bundeswirtschaftsministers zeigt mir, daß meine Bemerkung doch substantiiert und nicht unberechtigt gewesen ist. Soviel zu diesem Punkt.

Zweitens wurde gesagt, ich hätte die Maßnahmen Verwendungsbeschränkungen und Genehmigungserfordernis - im Rahmen des Gesetzes über die Sicherung des Steinkohlenabsatzes in der Energiewirtschaft als nicht marktkonforme Maßnahmen bezeichnet. Das muß ich selbstverständlich tun. Das ist systematisch völlig richtig.

Es fragt sich, ob es eine genügende Kritik ist, daß wir es deshalb nicht tun dürfen, und ob wir solche Maßnahmen tragen können. Da meine ich: Wir sollten nicht vergessen, daß wir zwei Maßnahmen haben: sowohl den Kohlenzoll parallel mit dem Kohlenkontingent als auch die Einführung der Heizölsteuer, die sich mehr und mehr in eine Finanzierungsmaßnahme ändert, weil man sie als Prohibitivmaßnahme nach Einführung der Selbsbeschränkung nicht mehr so nötig braucht. Aber mit der Selbstbeschränkung haben wir doch ebenfalls Hemmungen eingebaut in ein Überhandnehmen des Vordringens des neuen Energieträgers Ol neben dem Energieträger Kohle.

Brauchen wir, um der Kohle ihr Absatzgebiet zu sichern, nun auch noch eine Verwendungsbeschränkung für bestehende Kraftwerke? Brauchen wir ein Genehmigungserfordernis für neu einzurichtende Kraftwerke nach dem 1. Juli 1966?

(A) Ich sehe in diesen allerdings streng dirigistischen Maßnahmen eine Gefahr, daß sich nämlich dann, wenn die Zuschüsse nicht alle Nachteile zwischen Kohlebasis und Olbasis völlig ausgleichen, infolge dieser beiden Maßnahmen in den Verbraucherländern bei den Kohleverbrauchern, insbesondere in der Energiewirtschaft, die Notwendigkeit der Strompreiserhöhung einstellen wird.

Es war unsere Aufgabe im Wirtschaftsausschuß, zwischen dem Anpassungsschutz für die Steinkohle und auf der anderen Seite dem Bestreben, unseren Ländern die Versorgung mit einer preisgünstigen Energie zu gewährleisten, also zwischen diesen beiden grundlegenden Interessen, die wir heute zu behandeln haben, einen Ausgleich zu suchen. Wie ich meine, haben wir das — übrigens unter dem dankenswerten Beistand von Nordrhein-Westfalen in der vorletzten Kurve — bestmöglich getan.

(Heiterkeit. — Dr. Meyers: Es kommt auf die letzte an!)

Präsident Dr. Altmeier: Herr Minister Lemmer, Nordrhein-Westfalen.

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine schr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Leuze, herzlichen Dank für Ihr Kompliment an uns, daß wir uns in der "vorletzten Kurve" geeinigt hätten! Entscheidend ist die letzte Kurve! Damit nun bei der letzten Kurve keine Panne passiert, will ich noch folgendes sagen. Ich habe darauf (B) verzichtet, Zahlen zu nennen. Herr Ministerpräsident Röder hat das getan, damit künftig nicht noch einmal Bemerkungen kommen, die nicht ganz der Sache entsprechen. Aber Sie sind sehr revierfern. Deshalb gestatten Sie, daß ich Ihnen hier die Zahlen nenne. Nehmen Sie sie bitte mit nach Hause!

Wir haben von 1958 bis zum heutigen Tag im Ruhrgebiet — Sie sprechen ja offensichtlich nur noch davon, nachdem im Saarland nach Ihrem Test alles in Ordnung ist — 190 000 Bergarbeiter umgegesetzt. Wir haben 215 000 neue Arbeitsplätze geschaffen. Wir haben die Durchschnittskohlenförderung pro Mann und Schicht von 1,7 auf 3,1 t erhöht. Wir haben 135 Kleinzechen stillgelegt, und wir haben 41 große Schachtanlagen stillgelegt.

Die Stillegungen sind im Rahmen des Gesetzes über den Rationalisierungsverband erfolgt. Herr Kollege Leuze, auch das ist etwas Besonderes, was man, wenn man nicht so nahe am Revier ist, nicht immer genau weiß. Das Gesetz über den Rationalisierungsverband sieht nämlich nicht vor, Quoten untergehen zu lassen, sondern es sieht vor, mit weniger Zechen mehr zu fördern. Das genügte in der Vergangenheit, als dieses Gesetz geschaffen wurde. Jetzt brauchen wir neue Vorlagen zur Ergänzung. Diese Dinge müssen wir auseinanderhalten. Wenn man sie in einen Topf wirft, zählt man Äpfel und Pflaumen zusammen, was man bekanntlich nicht tun sollte, wenn man Statistik betreibt.

Sie haben weiterhin von dem Problem der Feierschichten gesprochen. Die Feierschichten sind nicht ein Kohleproblem schlechthin, sondern in erster (C) Linie ein Sortenproblem. Auch das ist kaum bekannt. Denn wenn gemeldet wird, daß an der Ruhr wieder Feierschichten gefahren werden, meint man, das sei überall der Fall. Feierschichten werden in ganz bestimmten Zechen mit ganz bestimmten Sorten gefahren. Wo die Sorten nicht mehr abgesetzt werden können, bemühen wir uns, neue Betriebe anzusiedeln. Aber wir können die unrentablen Zechen erst dann schließen, wenn neue Betriebe da sind. Ich habe von dieser Stelle aus schon einmal gesagt, daß es im Ruhrgebiet Städte gibt, die ausschließlich von der Kohle leben. Wenn Sie die Zechen dort morgen stillegen würden, dann hätten Städte von 80 000, 100 000, 110 000 Einwohnern keine andere Erwerbsquelle mehr. Hier bemühen wir uns um eine Umstrukturierung.

Sie wissen aus den Erfahrungen Ihres Landes genausogut wie wir, daß das nicht von heute auf morgen möglich ist. Wir können dem Steinkohlenbergbau nicht den Vorwurf machen, daß er von sich aus nicht das Entscheidende getan habe. Er hat viel getan. Ich erinnere noch einmal an die Zahlen: 135 Kleinzechen und 41 große Zechen wurden stillgelegt, und die durchschnittliche Kohlenförderung pro Mann und Schicht wurde von 1,7 auf 3,1 t erhöht. Das ist eine Leistung, mit der wir uns in Europa ganz sicher sehen lassen können. Wir liegen weit über dem Durchschnitt aller übrigen europäischen Zechen.

Präsident Dr. Altmeier: Meine Damen und Herren, die Rednerliste ist geschlossen. Die Debatte war sehr weitgespannt; aber, ich glaube, sie entsprach der hohen wirtschaftlichen und gesamtpolitischen Bedeutung der Vorlage.

Wir kommen nunmehr nacheinander zu den Abstimmungen über die Punkte 2, 3 und 35 der Tagesordnung.

Zur Abstimmung über Punkt 2, also zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Steinkohlenabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft, liegt die Drucksache 163/1/66 mit den Ausschußempfehlungen, Drucksache 163/3/66 — Antrag Hessen —, Drucksache 163/4/66 — Antrag Hamburg — und Drucksache 163/5/66 — Antrag Nordrhein-Westfalen und Saarland — vor. Der Antrag Drucksache 163/2/66 (neu) ist durch den Antrag Drucksache 163/5/66 überholt. Vielleicht ist es notwendig, noch zur Kenntnis zu nehmen, daß in dem Antrag Drucksache 163/5/66 in § 2 Abs. 2, vierte Zeile, das Wort "Tonne" einzufügen ist. Dort muß es heißen: "... für jede in diesem Kraftwerk verbrauchte Tonne Gemeinschaftskohle...".

Ich lasse nunmehr zunächst über den weitestgehenden Antrag abstimmen. Das ist der Antrag Nordrhein-Westfalen und Saarland Drucksache 163/5/66. Bei Annahme dieses Antrags entfallen alle anderen Anträge und die Empfehlungen der Ausschüsse. Wer dem Antrag Nordrhein-Westfalen und Saarland Drucksache 163/5/66 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine große Mehrheit.

D)

(A) Demnach hat der Bundesrat die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Wir kommen zur **Abstimmung über Punkt 3:** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964. Hierzu liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 161/1/66 und die Anträge der Länder in Drucksachen 161/2/66 und 161/3/66 vor.

Ich lasse zunächst über den Antrag Drucksache 161/2/66 abstimmen. Wird die Empfehlung des Freistaats Bayern angenommen, erübrigt sich eine Abstimmung über die Vorlagen Drucksachen 161/1/66 und 161/3/66. Wer dem Antrag Drucksache 161/2/66 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über die Empfehlung der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 161/3/66 abstimmen. Wird dieser Antrag angenommen, er- übrigt sich eine Abstimmung über den Antrag auf Drucksache 161/1/66. Wer dem Antrag Hamburg auf Drucksache 161/3/66 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Nun ist abzustimmen über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter I der Drucksache 161/ 1/66. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Anderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

(B) Schließlich haben wir noch die Abstimmung zu Punkt 35 durchzuführen. Hier liegt Ihnen die Drucksache 160/1/66 vor. Darf ich fragen, ob dieser Empfehlung zugestimmt wird. — Das ist der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat von der Verordnung gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes Kenninis genommen und die soeben angenommene Entschließung gefaßt hat.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über einen Währungsausgleich für Reichsmarksparguthaben von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin (WAZG) (Drucksache 136/66).

Zur Berichterstattung erteile ich das Wort dem Herrn Finanzminister Dr. Müller (Baden-Württemberg). Mitberichterstatterin ist Frau Minister Meyer-Sevenich.

Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Währungsausgleichsgesetzes zugunsten der Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin geht auf eine Entschließung zurück, die der Deutsche Bundestag gegen Ende der vergangenen Legislaturperiode bei der Verabschiedung der 18. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz gefaßt hat. Wegen ihrer Bedeu-

tung für den vorliegenden Gesetzentwurf darf ich (C)
— mit Genehmigung des Herrn Präsidenten — diese
Entschließung wörtlich zitieren:

Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum 31. März 1966 den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, in dem in Anlehnung an die Grundsätze des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener eine Regelung zur Abgeltung von Verlusten an vor dem 8. Mai 1945 begründeten Sparguthaben bei Geldinstituten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin getroffen wird.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Währungsausgleichsgesetzes wird materiell dem Ersuchen des Deutschen Bundestages in vollem Umfang gerecht. Die im Entwurf vorgesehene Regelung schließt sich weitgehend den entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsrechts — nämlich dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener --- an, jedenfalls soweit es die Vergleichbarkeit der Tatbestände zuläßt, Auf die Darstellung von Einzelheiten des Gesetzentwurfs möchte ich daher verzichten. Es genügt der Hinweis, daß die Entschädigung 6,5 v. H. des Reichsmarknennbetrages des Sparguthabens nach dem Stand vom 8. Mai 1945 betragen und daß der Entschädigungsbetrag in der Regel ab 1. Januar 1967 mit 4 v.H. jährlich verzinst werden soll.

Die Kosten für die Durchführung des Gesetzes werden von der Bundesregierung auf 130 Millionen bis 230 Millionen DM geschätzt. Sie sind in vollem Umfang aus dem Bundeshaushalt aufzubringen. Da gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die Entschädigung nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen soll, würde sich die Kostenlast auf mehrere Jahre verteilen. Nach den Vorstellungen des Bundesfinanzministeriums wären — ausgehend von einem Gesamtaufwand von 200 Millionen DM — im Jahre 1967 30 Millionen, im Jahre 1968 50 Millionen und in den Jahren 1969 und 1970 jeweils 60 Millionen DM aufzubringen.

Die Haltung des Finanzausschusses zu der Regierungsvorlage ist ähnlich wie die zum Entwurf des Städtebauförderungsgesetzes, über die ich heute morgen berichtet habe. Auch zum Währungsausgleichsgesetz empfiehlt der Finanzausschuß dem Hohen Hause eine Entschließung, in der die Bundesregierung gebelen wird, von der Einbringung des Gesetzentwurfs im Bundestag zunächst abzusehen.

Auch die finanz- und konjunkturpolitischen Überlegungen, die den Finanzausschuß zu seiner Empfehlung veranlaßten, sind im wesentlichen dieselben wie beim Städtebauförderungsgesetz. Ich darf daher weitgehend auf meine Berichterstattung zu Punkt 1 der heutigen Tagesordnung verweisen, zumal die Erwägungen des Finanzausschusses im wesentlichen ihren Niederschlag in dem Ihnen vorliegenden Entschließungsentwurf gefunden haben. Auf eine kurze Formel gebracht sehen diese Bedenken des Finanzausschusses so aus: Alle Gesetzesvorhaben, die nicht aus ganz besonderen Ausnahmetatbeständen unauf-

(A) schiebbar sind, müssen im gegenwärtigen Zeitpunkt solange zurückgestellt werden, bis das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für die kommenden Jahre wiederhergestellt ist und bis auch für die neu zu beschließenden Ausgabeverpflichtungen die Finanzierungsmöglichkeiten für einen mehrjährigen Zeitraum sichergestellt sind.

Die konsequente Einhaltung dieses finanzpolitischen Leitsatzes ist die Voraussetzung für den Erfolg aller Bemühungen um die Stabilerhaltung unserer Währung. Im vorliegenden Fall ist es besonders wichtig, diesem Grundsatz zu folgen, denn von einem Währungsausgleichsgesetz für die Sowjetzonengeschädigten sind erhebliche Anstoßwirkungen auf die weitere Gesetzgebung zu erwarten, deren finanzielle Auswirkungen die Kosten des heute vorliegenden Entwurfs um rund das Fünfzigfache übertreffen würden. Die besondere Bedeutung des Gesetzentwurfs liegt nämlich darin, daß er einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer völligen Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Lastenausgleichsberechtigten darstellt. Eine an den Grundsätzen des Lastenausgleichs orientierte Ausgleichsleistung für die Vermögensverluste der Sowjetzonenflüchtlinge würde jedoch nach den Schätzungen des Bundesfinanzministers eine Aufwendung von rund 10 bis 12 Milliarden DM erfordern. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, daß diese Aufwendungen in vollem Umfang aus dem Bundeshaushalt aufgebracht werden müssen, da für ihre Dekkung kein Sondervermögen, wie beim Lastenausgleich, zur Verfügung steht. (B)

Meine Damen und Herren, der Finanzausschuß des Bundesrates wendet sich hier ebenso, wie ich das vorhin beim Städtebauförderungsgesetz gesagt habe, keinesfalls gegen das Anliegen. Der Finanzausschuß ist sich dessen bewußt, daß sein Votum für die Sowjetzonen-Geschädigten im Augenblick auch eine Härte darstellt. Ich sage das ausdrücklich, meine Damen und Herren, weil bei mir - wahrscheinlich auch bei vielen von Ihnen - pausenios Telegramme und Schreiben von Funktionären der entsprechenden Verbände eintreffen. Herr Bundeswohnungsbauminister Bucher hat heute morgen gesagt, daß hinter seinem Gesetz nicht solche Verbände stehen wie es bei diesem der Fall ist. Ich möchte diesen Verbandsfunktionären in aller Offentlichkeit sagen, daß wir nicht gegen das materielle Anliegen sind, daß aber im Augenblick die Beachtung übergeordneter Gesichtspunkte der Währungsstabilität auch für die Sowjetzonenflüchtlinge wichtiger ist als dieses einzelne Gesetz. Die Frage der Entschädigung dieses Personenkreises wird zweifellos über kurz oder lang gelöst werden müssen, obwohl dadurch auch besondere außenpolitische Probleme aufgeworfen werden, auf die ich als Berichterstatter des Finanzausschusses aber nicht eingehen möchte.

Der Finanzausschuß glaubt jedoch — das möchte ich noch einmal betonen, um jeden Zweifel auszuschließen — wie beim Städtebauförderungsgesetz, daß die gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern, die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wieder zu ordnen, gegenüber dem im Grund- (C) satz sicher nicht ungerechtfertigten Anliegen des Gesetzentwurfs einfach vorrangig sind.

Der Finanzausschuß ist dabei davon überzeugt, daß der Gesetzgeber mit einer solchen Haltung letztlich auch den Sowjetzonenflüchtlingen den größeren Dienst erweist. Auch im Interesse dieses Personenkreises sind die Bemühungen um eine stabile Währung und damit um geordnete und stabile Verhältnisse in unserm Staat vordringlich. Dafür werden gerade die Sowjetzonenflüchtlinge besonderes Verständnis haben. Also, auch hier, wie ich vorhin schon sagte, kein Kontra, sondern erst Klärung der Finanzsituation!

Meine Damen und Herren, wenn sich die Mehrheit des Hohen Hauses entschließt, dem Vorschlag des Finanzausschusses, den ich soeben begründet habe, zu folgen, würde der Ihnen vom Flüchtlingsausschuß vorgelegte Anderungsantrag gegenstandslos. Die Einzelheiten dieses Anderungsantrages werden Ihnen im Anschluß an meinen Bericht von Frau Kollegin Meyer-Sevenich erläutert werden. Ich brauche daher hierzu nur zu sagen, daß diese Empfehlung eine Verzinsung der Entschädigungsbeträge bereits ab 1. Januar 1952 anstrebt. Der Finanzausschuß hat diesem Antrag für den Fall ausdrücklich widersprochen, daß sein Entschlie-Bungsvorschlag nicht die Mehrheit des Hauses findet. Nach der Auffassung des Finanzausschusses ist die Empfehlung des Flüchtlingsausschusses unsystematisch, da alle vergleichbaren Kriegsfolgengesetze die Verzinsung ungefähr mit dem Zeitpunkt (D) des Inkrafttretens der Gesetze beginnen lassen. Uberdies ist nach der Auffassung des Finanzausschusses auch die Haushaltslage des Bundes nicht dazu angetan, daß ausgerechnet der Bundesrat über die Regierungsvorlage hinaus zusätzliche Belastungen beschließt.

Ähnliches ist zu dem inzwischen eingegangenen Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucksache 136/2/66 zu sagen; er macht die Sache zwar etwas leichter, aber er beseitigt nicht das Problem.

Ich darf Sie daher namens des Finanzausschusses bitten, seiner Empfehlung zuzustimmen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort der Mitberichterstatterin, der Frau Minister Meyer-Sevenich.

Frau Meyer-Sevenich (Niedersachsen), Berichterstatterin: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich hier als Mitberichterstatterin zu dem Entwurf eines Gesetzes über einen Währungsausgleich für Reichsmark-Sparguthaben von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin für den Ausschuß für Flüchtlingsfragen des Bundesrates das Wort ergreife, so tue ich das in Verfolg eines mir vom Ausschuß erteilten Auftrags, da der Ausschuß aus verständlichen Gründen bei der Bedeutung dieser Vorlage für die Sowjetzonenflüchtlinge Wert darauf legt, hier unmittelbar zu Gehör zu kommen.

Die Empfehlung des Finanzausschusses, die soeben Herr Kollege Dr. Müller mit einigen ergänzenden Bemerkungen zu dem von mir zu vertretenden Beschluß des Flüchtlingsausschusses vorgetragen und begründet hat und die dahin geht, man möge von der Einbringung des Gesetzes zur Zeit absehen, beweist besonders, wie notwendig es ist, daß auch der Ausschuß für Flüchtlingsfragen Gelegenheit hat, seinen gegenteiligen Standpunkt hier zu begründen.

Der Flüchtlingsausschuß bejaht grundsätzlich die Notwendigkeit der Verabschiedung eines Gesetzes, das einen Währungsausgleich für Reichsmark-Sparguthaben von Deutschen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands einleitet. Mit diesem Gesetz wird einer politischen Entscheidung Rechnung getragen, die der Deutsche Bundestag getroffen hat. Ich darf daran erinnern, daß die Bundesregierung bei der Verabschiedung der 18. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz im Bundestage am 1. Juni 1965 in einer Entschließung ersucht worden ist, "bis zum 31. März 1966 den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, in dem in Anlehnung an die Grundsätze über einen Währungsausgleich für Spartguthaben Vertriebener eine Regelung zur Abgeltung von Verlusten an vor dem 8. Mai 1945 begründeten Sparguthaben bei Geldinstituten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin getroffen wird".

In ihrer Regierungserklärung vor dem Bundestag hat die Bundesregierung am 10. November 1965 die Versicherung abgegeben, ein Gesetz zum Währungsausgleich für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone baldmöglichst in Angriff zu nehmen. Diesen politischen Auftrag, beim Währungsausgleich eine Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Vertriebenen einzuleiten, glaubte sich der Ausschuß für Flüchtlingsfragen des Bundesrates nicht versagen zu sollen.

Auch dieser Ausschuß ist sich voll bewußt, daß die finanziellen Gegebenheiten beim Bund die ihnen gebührende Beachtung finden müssen. Aber das darf nicht dahin führen, daß eine klare politische Linie nur der finanziellen Gesichtspunkte wegen verlassen wird. Ich kann mich nicht dazu verstehen, eine als richtig erkannte politische Entscheidung diesen Gesichtspunkten völlig unterzuordnen. Das wäre geradezu das Ende für politische Arbeit. Außerdem sieht der Ausschuß die finanzielle Lage nicht so an, daß die Beträge, die zur Erfüllung dieses Gesetzes in den nächsten Jahren erforderlich sein würden. nicht aufgebracht werden könnten. Dann müssen eben die finanziellen Prioritäten so gesetzt werden, daß diese Möglichkeit geschaffen wird. Der Ausschuß hat aus den von mir vorgetragenen Erwägungen den Grundgedanken des Gesetzes einstimmig, wie ich besonders betonen möchte, bejaht.

Er glaubte, in einem Punkte über den Regierungsentwurf hinausgehen zu müssen; ich spreche damit die Bestimmung des § 9 Abs. 2 über den Beginn der Verzinsung an. Der Entwurf setzt den Beginn der Verzinsung auf den 1. Januar 1967 fest. Der Flüchtlingsausschuß schlägt — und auch hier einstimmig —

vor, den § 9 Abs. 2 der Regierungsvorlage so zu (C) ändern, daß das Anfangsdatum der Verzinsung vom 1. Januar 1967 auf den 1. Januar 1952 vorverlegt

Auch bei dieser Frage handelt es sich um ein echtes Politikum. Der Flüchtlingsausschuß bejaht mit seiner Empfehlung den Grundsatz der Gleichstellung der Sowjetzonen-Flüchtlinge mit den Vertriebenen. Ich möchte das näher begründen.

Der Ausschuß hält es für nicht vertretbar, die Entschädigung, zu der ja auch die Zinsregelung gehört, unterschiedlich zu gestalten, je nachdem, ob der Schaden in den Vertreibungsgebieten oder in der sowjetischen Besatzungszone entstanden ist. Nach dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener beginnt die Verzinsung der Ausgleichsguthaben mit dem 1. Januar 1952, Folglich muß das zur Beratung vorliegende Gesetz die Verzinsung der Entschädigungsbeträge ebenfalls mit diesem Tage beginnen lassen. Finanzielle Erwägungen müssen gegenüber der Notwendigkeit zur Gleichstellung zurückgestellt werden, zumal bei dem erwarteten Bedarf für die Durchführung des Gesetzes von 130 bis 230 Millionen DM bei Beginn der Verzinsung am 1. Januar 1967 der Mehrbedarf durch die Vorverlegung der Verzinsung auf den 1. Januar 1952 nicht so hoch sein kann, daß es nicht tragbar

Der Flüchtlingsausschuß des Bundesrates hat sich auch mit der Frage befaßt, in welcher Zeit die Ansprüche der Entschädigungsberechtigten befriedigt sein müßten. Der Gesetzentwurf sagt nur, daß ihre (D) Erfüllung nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel geschehen solle. Der Flüchtlingsausschuß hat erwogen, ob nicht in Anlehnung an die für die Erfüllung der Hauptentschädigung im Lastenausgleichsgesetz getroffene Regelung ein Endzeitpunkt festgelegt werden sollte, bis zu dem spätestens die Entschädigungsleistungen einschließlich der Zinsen gezahlt sein müßten. Er hat hiervon Abstand genommen im Vertrauen darauf, daß die Bundesregierung den von dem Herrn Bundesvertriebenenminister Dr. Gradl öffentlich mitgeteilten Abwicklungszeitraum von 4 Jahren einhalten werde. Die Sowjetzonen-Flüchtlinge warten schon sehr lange auf die Abgeltung ihrer an Sparguthaben entstandenen Schäden. Auch nach Inkrafttreten des Währungsausgleichsgesetzes noch eine Reihe von Jahren vergehen zu lassen, bis die letzten Anspruchsberechtigten ihre Entschädigung erhalten, würde sie enttäuschen und wäre sehr bedenklich.

Es ist klar, meine Damen und Herren, daß ich als Berichterstatterin des Flüchtlingsausschusses Sie logischerweise bitte, diesem Beschluß den Vorrang

Wenn ich nunmehr mit Genehmigung des Herrn Präsidenten eine sehr präzise Zäsur mache nach der Berichterstattung als Vorsitzende des Flüchtlingsausschusses des Bundesrates und ein Wort zur Begründung des Ihnen vorliegenden niedersächsischen Entschließungsantrages sage, so ist wohl verständlich, wo ich an sich stehe. Ich freue mich auch, daß mit dem Antrag des Landes Niedersachsen zumin-

(A) dest eine Regelung gefunden worden ist, die den Belangen, um die es geht, Rechnung trägt. Der Antrag des Landes Niedersachsen - Drucksache 136/2/66 — hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Die Bundesregierung wird gebeten, wegen der Frage einer rückwirkenden Verzinsung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen zu prüfen, ob und bis zu welchem Zeitpunkt diese Rückwirkung möglich sein wird.

Dazu habe ich Ihnen erklärend zu sagen, daß dieser Antrag des Landes Niedersachsen sich auf die Ziff. III der Drucksache 136/1/66 bezieht. Er hat Bedeutung für den Fall der Annahme der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und damit der Vorlage der Bundesregierung, also für den Fall, daß die Empfehlung des Flüchtlingsausschusses keine Mehrheit

Sie wollen aus dem Antrag ersehen, daß die niedersächsische Landesregierung grundsätzlich die Notwendigkeit der Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Vertriebenen bejaht. Lediglich die Rücksichtnahme auf die gesamte Haushallssituation in Bund und Ländern, deren Bedeutung im Interesse aller, auch der von diesem Gesetz betroffenen, nicht außer acht gelassen werden darf, ist der Grund für die Stellungnahme des niedersächsischen Kabinetts zu Ziff. II der Empfehlungsdrucksache. Die niedersächsische Landesregierung wünscht aber, mit ihrem Entschließungsantrag deutlich zu machen, daß sie sich für die Belange des von diesem Gesetz betroffenen Personenkreises einsetzt und dessen Anliegen für begründet hält.

Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, die Frage der rückwirkenden Verzinsung nicht als endgültig abgetan anzusehen, sondern sie soll prüfen, wann und in welchem Umfang die Rückwirkung ermöglicht werden kann. Das bedeutet, daß ich für das Land Niedersachsen darum bitte, bei Annahme der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und damit der Vorlage der Bundesregierung dem niedersächsischen Entschließungsantrag, der eine präzisere Definition der Motive beinhaltet, Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile Herrn Bundesminister Dr. Gradl das Wort.

Dr. Gradl, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über einen Währungsausgleich für Reichsmarksparguthaben von Deutschen aus der SBZ geht zurück auf einen einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages im vergangenen Sommer. Die Bundesregierung hat diesen Beschluß des Bundestages aufgegriffen und hat nun diesen Gesetzentwurf am 25. März d. J. beschlossen und vorgelegt. Sie hat es nicht nur getan, um dem einstimmigen Beschluß des Bundestages zu folgen, sondern sie hat es auch aus eigenem Antrieb getan. Nach Auffassung der Bundesregierung gehört die Regelung, die (C) mit diesem Gesetzentwurf angestrebt wird, zu den Prioritäten, die man anerkennen muß; und weil sie darin eine Priorität sieht, hat sich sich zu dieser Regelung auch schon in ihrer Erklärung im November vorigen Jahres bekannt.

Mit dem Gesetz soll nachgeholt werden, was im Zusammenhang mit der Währungsreform seit 1948 für Sparguthaben bei anderen Kreditinstituten in anderen deutschen Bereichen bereits geschehen ist. Das fing 1948 mit der Währungsreform selbst an und wurde mit späteren Ergänzungsgesetzen fortgesetzt. Im Währungsausgleichsgesetz vom Jahre 1952 kam eine Regelung für die Sparguthaben Vertriebener bei ostdeutschen Kreditinstituten. Gewissermaßen als eine Abrundung dieses ganzen Komplexes soll nun folgen, daß man die Sparguthaben bei den Instituten in der sowjetisch besetzten Zone jetzt erfaßt und sie zugunsten von Deutschen aus der SBZ aufwertet. Das ist der Sinn dieses Gesetzes.

Dieses Gesetz hat für sehr viele Menschen materielle Bedeutung; wir glauben, daß etwa 400 000 Deutsche aus der SBZ an diesem Gesetz unmittelbar materiell interessiert sind. Es versteht sich auch aus der Natur der Sache, daß diese Menschen in der Hauptsache ältere und alte Leute sind, solche nämlich, die vor 20 Jahren etwa oder sogar viel länger ein Reichsmarksparguthaben bei einem Kreditinstitut in Mitteldeutschland angelegt hatten. Deswegen scheue ich mich nicht, vor dem Hintergrund dieser 400 000 Menschen, die nun seit Jahrzehnten auf eine Regelung hoffen und warten, zu sagen daß die Bundesregierung in diesem Gesetz eine moralische und (D) soziale Pflicht sieht. Wir sind doch wohl darüber einig -- die Bundesregierung und die deutschen Länder —, daß wir es auch in Zukunft, auch unter erschwerten finanziellen Verhältnissen, nicht an praktischer Solidarität mit den Mitbürgern fehlen lassen dürfen, die durch die Teilung Deutschlands besonders geschädigt worden sind.

Es ist die Frage gestellt worden, ob sich das Gesetz in die längerfristige Aufgaben- und Ausgabenplanung des Bundeshaushalts, also der Bundesregierung, einfügt.

Lassen Sie mich dazu zweierlei sagen. Ich deutete schon an, indem ich auf die Erklärung der Bundesregierung vom November vorigen Jahres verwies, daß sich die Bundesregierung damals, als sie diesen Gesetzenwurf ausdrücklich als Nahaufgabe bezeichnete, darüber klar war, daß das einbezogen und in den größeren Zusammenhängen gesehen werden müsse, die sich bei einer finanz- und konjunkturpolitischen Betrachtung ergeben. Aber sie hat sich in Würdigung all dieser Dinge dennoch entschlossen, diesen Gesetzentwurf einzubringen und ihm Vorrang zu geben.

Das Zweite ist dies: Ich will das finanzielle Ausmaß dieses Gesetzentwurfs nicht herunterreden. Natürlich, wir rechnen heute anders als vor zwei, drei, vier, fünf oder sechs Jahren, und 130 bis 230 Millionen DM sind eine Summe, die man zweifellos ernst nehmen muß. Auf der anderen Seite muß man dies auch vor dem sozialen Hintergrund und vor

(A) dem moralischen Hintergrund sehen. Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß die Leistungen aufgrund dieses Währungsausgleichgesetzes über eine Anzahl von Jahren verteilt werden müssen. Ich hatte gehofft, wir würden es in drei Jahren schaffen können; daß es vier Jahre sind — nach den Zahlenreihen, die hier genannt wurden: 30, 50, 60 und 60 Millionen DM — wird man in Kauf nehmen können. Man wird gewisse soziale Prioritäten, etwa in der Abwicklung des Gesetzes, vor allem zugunsten der älteren Leute treffen müssen.

Es ist hier gefragt worden: Hat man wirklich genügend bedacht, was unter konjunkturpolitischen Uberlegungen angesichts der wirtschaftlichen Gesamtlage eine solche Ausgabe bedeutet, die dem Haushalt auferlegt wird und die Kaufkraft von 130 bis 230 Millionen DM an eine relativ große Zahl von Menschen gibt? Ich darf dazu sagen: ja, das hat man bedacht. Bei der Gesamtgrößenordnung, mit der wir es wirtschaftlich und konjunkturell in der Bundesrepublik Deutschland zu tun haben, kann eine Zuwendung von 30 — 50 — 60 — 60 Millionen DM — ich nehme jetzt einmal diese Zahlen für vier Jahre — keine umwerfende konjunkturpolitische Wirkung haben.

Es ist die Frage gestellt worden — und ich will ihr gar nicht ausweichen —, ob nicht mit diesem Gesetz ein Präjudiz geschaffen werde für eine dem Lastenausgleich für Vertriebene in jeder Hinsicht entsprechende gesetzliche Regelung der in der Zone und im sowjetischen Sektor eingetretenen Vermögensschäden. Diese Frage ist auch in der Offentlichkeit gestellt worden unter dem Stichwort: gibt es einen zweiten Lastenausgleich? Ich möchte dazu kurz folgendes sagen.

Es ist kein Geheimnis, daß die Zonenflüchtlinge einen quotalen Ausgleich für die Schäden und Verluste, die sie erlitten haben, erhoffen und wünschen. Das haben sie oft und oft gesagt. Aber sie sind einsichtig genug, zu wissen und auch expressis verbis anzuerkennen, daß sie Ausgleichsleistungen nicht in einer mechanischen Gleichstellung mit dem Lastenausgleich für Vertriebene erwarten können. Sie sind sich auch darüber klar, daß jede Leistungsregelung einen längeren Zeitraum beanspruchen wird. Die verantwortlichen Sprecher dieser Gruppen, die Verbände, sprechen selber von einem sehr langen Zeitraum von zehn Jahren und länger.

Hier wurde vorhin schon von den Verbandsfunktionären und von den Telegrammen, die Sie bekommen haben, gesprochen. Ich bin überzeugt, daß das nicht in einem abwertenden Sinne gemeint gewesen ist. Lassen Sie mich aber dennoch sagen: Die Vertreter dieser Verbände haben sich gerade auch in diesen Fragen sehr verantwortungsbewußt benommen und geäußert, wie Sie daran sehen, daß sie ihre Erwartungen auch vor denen, die sie vertreten, offen so formulieren: auf lange Zeit hin und auf ein vernünftiges Maß begrenzt.

Und ein Letztes muß man, glaube ich, dabei in Rechnung stellen: Wie, wann, in welchem Umsange, in welcher Weise, für welchen Zeitraum einmal

Ausgleichsleistungen zugesagt und gegeben werden (C) können, — diese Frage ist heute völlig offen. Sie ist dem Gesetzgeber zur Zeit noch erlassen. Eine akute Frage wird dies alles erst, wenn man weiß, um welche Größenordnungen es sich handelt. Ich möchte hier keinen Disput über die Größenordnung und über die Zahlen, die dafür in die Offentlichkeit gegeben worden sind, vom Zaune brechen. Darüber muß ich mich mit meinem Kollegen Dahlgrün ohnehin öfter unterhalten. Aber der Streit ist auch nicht nötig. Wir müssen zunächst abwarten, bis wir aus dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz so viele Ergebnisse haben, daß man daraus einen zuverlässigen Schluß über die Größenordnungen, um die es sich handeln kann, zu ziehen in der Lage ist. Das ist noch eine Sache der Zeit.

Lassen Sie mich zusammenfassend die Bitte aussprechen: Dieser Entwurf eines Währungsausgleichsgesetzes ist ein eigener Fall — ist im Grunde eine Art Abrundung von alledem, was seit 1948 mit der Währungsreform zusammenhängt. Ich bitte Sie, dem Entwurf freien Lauf für den Bundestag zu geben.

Präsident Dr. Altmeier: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, dazu die Drucksachen 136/1/66 und 136/2/66 zur Hand zu nehmen.

Wir stimmen zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses unter I der Drucksache 136/1/66 ab. Bei Annahme dieses Vorschlages erübrigt sich eine Abstimmung über die Abchnitte II und III sowie über die Drucksache 136/2/66. Wer für diese Empfehlung des Finanzausschusses ist, den bitte ich (D) um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen unter II der Drucksache 136/1/66. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Wir kommen dann zu der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter III der Drucksache 136/1/66. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

— Das ist die Mehrheit.

Wir haben dann noch über den soeben begründeten Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 136/2/66 abzustimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Im übrigen stellt der Bundesrat fest, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes (Drucksache 152/66).

Berichterstatter ist Herr Minister Stübinger (Rheinland-Pfalz).

(A) Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die bisherige Rechtsgrundlage für Pflanzenschutzmaßnahmen ist das Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen vom 5. März 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1949. Aus fachlichen und aus rechtlichen Gründen ist das bisherige Pflanzenschutzgesetz reformbedürftig.

Der Entwurf eines neuen Pflanzenschutzgesetzes sieht anstelle der bisher freiwilligen Prüfung und Anerkennung von chemischen Pflanzenschutzmitteln die **obligatorische Prüfung und Zulassung** solcher Mittel vor. Er schafft zugleich Voraussetzungen für die Ausführung der zu erwartenden Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln. Außer den bisher nur auf Kulturpflanzen beschränkten Vorschriften sollen nunmehr alle Pflanzen in die Regelung einbezogen werden.

Die wesentliche Erweiterung der Ermächtigungen des zuständigen Bundesministers bietet die Rechtsgrundlage für alle Maßnahmen des praktischen Pflanzenschutzes im Inland.

Neu sind Vorschriften, die bei der Durchführung des Pflanzenschutzes Schäden für die Gesundheit von Mensch und Tier verhindern sollen. Die Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln bleibt weiterhin bundeseinheitlich geregelt. Zur Verhütung der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten über die Grenze dient ein amtliches Gesundheitszeugnis.

Der Zulassungszwang für alle Pflanzenschutzmittel ist erforderlich durch die zunehmende Anwendung neuer und besonders wirksamer Pflanzenschutzmittel. Zulassungsstelle ist die Biologische Bundesanstalt. In den Ländern obliegt die Durchführung des Gesetzes den staatlichen Pflanzenschutzämtern, denen durch den obligatorischen Pflanzenschutz zusätzliche Kosten erwachsen.

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Pflanzenschutzmittel dient dem Schutz der Verbraucher.

Mit der Vorlage haben sich der Agrarausschuß als federführender Ausschuß, der Gesundheitsausschuß und der Rechtsausschuß befaßt. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 152/1/66 vor. Sie enthalten keine grundlegenden Anderungswünsche, sondern nur Verbesserungsvorschläge, die u. a. das Organrecht der Länder betreffen.

Namens des federführenden Agrarausschusses schlage ich vor, die von den Ausschüssen empfohlene Stellungnahme, soweit diese vom Agrarausschuß unwidersprochen geblieben ist, zu beschließen, den Empfehlungen des Agrarausschusses zuzustimmen, die den praktischen Bedürfnissen des Pflanzenschutzes Rechnung tragen, und im übrigen keine Einwendungen gegen die Vorlage zu erheben.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Se- (C) nator Dr. Heinsen (Hamburg)!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Sie trotz der vorgerückten Stunde noch mit einem Problem befasse, das eine allein Hamburg interessierende Angelegenheit zu sein scheint. Ich sage: zu sein scheint; denn ich werde gleich ausführen, daß es ein Problem ist, das insofern Sie alle angeht, als wir hier ein Ziel verfolgen, das Ihnen allen unnötige Mehrarbeit abnimmt.

Es geht um einen Wunsch Hamburgs zu § 19. Unter Ziff. 11 der Drucksache 152/1/66 empfiehlt der Rechtsausschuß, in § 19 Abs. 1 die Sätze 2 und 3 zu streichen. Wir sind der Auffassung, daß dieser Empfehlung des Rechtsausschusses nicht gefolgt werden sollte.

Der Empfehlung des Rechtsausschusses ging im Rechtsausschuß ein Streit voraus, ob es sich bei der Warenkontrolle in pflanzenschutzrechtlicher Hinsicht um neue oder um herkömmliche Aufgaben handelt. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, daß es sich hier um herkömmliche Aufgaben handelt. Sie hat dann aber im Unterschied zu der Bundesregierung die Konsequenz gezogen. daß in diesem Falle die Sätze 2 und 3 in § 19 Abs. 1 entbehrlich seien.

Hamburg hatte im Rechtsausschuß die gegenteilige Meinung vertreten. Wir wollen hier aber keine Prinzipien reiten; wir wollen uns der Auffassung der Mehrheit anschließen. Wir sind aller-(D) dings der Auffassung, wenn man der Meinung der Mehrheit folgt, es handle sich hier um herkömmliche Aufgaben, dann ist es äußerst gefährlich, die Sätze 2 und 3 in dem Abs. 1 des § 19 zu streichen. Es gibt eine ganze Reihe von Gesetzen, in denen das Problem des Freihafenamts mitspielt. Leider hat jedes dieser Gesetze eine andere Formulierung, und die Gelehrten können sich heftig darüber streiten, was im Einzelfalle gemeint ist. Wir sind der Meinung, daß diese Gefahr eines Streites vergrößert wird, wenn hier nicht - anders als im § 22 des Atomgesetzes, § 14 des Kriegswaffengesetzes und § 46 des Außenwirtschaftsgesetzes — die Zuständigkeit des Freihafenamts Hamburg im Gesetz ausdrücklich festgelegt wird. Wenn nämlich das Gesetz nur so lautet, daß allein der Bundesminister der Finanzen und die Zolldienststellen bei der Überwachung der Warenverbringung in das Zollinland mitwirken, dann würde ein einfacher Vertrag zwischen Hamburg und dem Bund, wie ihn die Mehrheit des Rechtsausschusses für ausreichend hält, eine Anderung des Gesetzes bedeuten oder von dem Gesetzeswortlaut abweichen und wäre damit als einfaches Abkommen unwirksam. Es wäre ein Staatsvertrag erforderlich gewesen und, da es sich hier um ein Zustimmungsgesetz handelt, ein Ratifizierungsgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wir sind der Meinung, daß diese Frage nicht so bedeutsam ist, daß man dafür diese ganze Maschinerie in Bewegung setzen sollte, und sind daher

_

(A) der Auffassung, daß man aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht der Empfehlung des Rechtsausschusses, sondern dem Vorschlag der Bundesregierung folgen sollte.

Ich bitte Sie, entsprechend zu votieren.

Präsident Dr. Altmeier: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Drucksachen 152/1/66 und 152/2/66.

Ich lasse zunächst über Drucksache 152/1/66 Ziff. 1 a) abstimmen. Es handelt sich um eine Empfehlung des Ausschusses für Gesundheitswesen, der der Agrarausschuß widerspricht. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! Auch hier widerspricht der Agrarausschuß. Wer Nr. 1 b zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 2 a bis c! — Angenommen!

Ziff. 3! Hier ist auf den Sachzusammenhang hinzuweisen. Durch die Zustimmung oder Ablehnung zu Ziff. 3 wird auch Ziff. 10 a angenommen oder abgelehnt. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 a und 4 b! — Angenommen!

Ziff. 5 al Hier widerspricht der Agrarausschuß. — Abgelehnt!

(B) Ziff. 5 b! Auch hier widerspricht der Agrarausschuß. — Abgelehnt!

Ziff. 6 und 7! Hier besteht ein Sachzusammenhang.
— Angenommen!

Nun kommt der Antrag Nordrhein-Westfalens auf Drucksache 152/2/66. Ich bitte um Ihr Handzeichen.

— Abgelehnt!

Ziff. 8! -- Angenommen!

Ziff. 91 - Angenommen!

Ziff. 10 a ist durch die Abstimmung bei Ziff. 3 erledigt.

Ziff. 10 b und c! - Angenommen!

Ziff. 11! - Abgelehntl

Ziff. 12 und 13 al — Angenommen!

Ziff. 13 b! — Angenommen!

Ziff. 13 c! — Angenommen!

·Ziff. 14! — Angenommen!

Der Bundesrat hat somit zu dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen und erhebt im übrigen keine Einwendungen.

Ich darf außerdem feststellen, daß der Bundesrat der Ansicht ist, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten des Entwurfs zum Ausdruck kommt — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Anderung der Gewerbeordnung (Drucksache 593/65).

(C)

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Leuze.

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung geht auf einen Antrag des Landes Berlin zurück. Mit ihm soll der Bundesrat die Gesetzesinitiative für die Regelung gewerblich betriebener Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime ergreifen; außerdem sollen einige Unebenheiten im geltenden Gewerberecht korrigiert werden.

Der Bedarf an Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen hat sich in den letzten Jahren stark erhöht. Die vermehrte Nachfrage hat die Zahl der gewerblich betriebenen Altenheime ansteigen lassen. Darunter befinden sich auch Betriebe, die den Anforderungen nicht genügen, die man an sie stellen muß. In verschiedenen Fällen haben alte und zum Teil hilflose Personen dadurch Schäden erlitten, daß sie unzureichend untergebracht, verpflegt oder betreut wurden und daß ihnen nicht oder nicht rechtzeitig ärztliche Hilfe zur Verfügung stand. Auch ist Klage darüber geführt worden, daß die Abrechnung über die von den Heimbewohnern hinterlegten Geldbeträge die nötige Sorgfalt vermissen ließ.

Im federführenden Wirtschaftsausschuß und in den mitbeteiligten Ausschüssen für Innere Angelegen-(D) heiten und für Arbeit und Sozialpolitik bestand daher Einmütigkeit darüber, daß gewerblich betriebene Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime einer gewerberechtlichen Kontrolle unterstellt werden sollen. Dies soll durch Einbeziehung in den § 38 der Gewerbeordnung geschehen, der die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Buchführungspflicht, Auskunftspflicht und über die Pflicht zur Duldung der behördlichen Nachschau zu erlassen.

Während der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten es damit genug sein lassen wollen, hält der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eine weitergehende Ermächtigung für notwendig; es sollen auch Vorschriften über die Mindestanforderungen an die Betriebsräume und an die im Betrieb beschäftigten Personen erlassen werden können. Dem hat der Wirtschaftsausschuß mit der Begründung widersprochen, daß § 35 der Gewerbeordnung, der die Gewerbeuntersagung regelt, zur Bekämpfung von Mißständen in Gewerbebetrieben allgemein ausreiche. Das haben die Erfahrungen in der Praxis bewiesen. Es brauchen deshalb für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime nur solche Vorschriften erlassen zu werden, auf deren Grundlage die zuständigen Behörden Mißstände feststellen können und nicht warten müssen, bis das Kind in den Brunnen gefallen ist. Für eine darüber hinausgehende Regelung wäre die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auch rechtstechnisch nicht geeignet, da Vorschriften über die

(D)

(A) Beschaffenheit von Räumen in der Praxis nur durchgesetzt werden können, wenn vor Aufnahme des Betriebes eine Kontrolle in Gestalt einer Erlaubnis stattfindet.

Ich darf Sie deshalb bitten, die Fassung, die im Wirtschaftsausschuß und im Innenausschuß beschlossen worden ist, anzunehmen und so die Einbringung des Entwurfs beim Bundestag zu genehmigen.

Präsident Dr. Altmeier: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung über die Drucksachen 593/1/65 und 593/2/65.

Ich rufe zunächst Drucksache 593/1 auf.

Artikel I Ziff. 1 und 2 a! - Angenommen!

Ziff. 2 bl Hier ist darauf hinzuweisen, daß der Antrag Schleswig-Holsteins auf Drucksache 593/2/65 sich auf dieselbe Materie bezieht. Er unterscheidet sich von dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nur dadurch, daß er von Mindestanforderungen an das Verhalten absieht. Gegen diese vorgeschlagene Anderung liegt ein Widerspruch des Wirtschaftsausschusses vor.

Ich bitte nun zunächst um das Handzeichen zu Ziff. 2b. — Angenommen! Damit entfällt der Antrag Schleswig-Holsteins.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel I Ziff. 3, 4, 5, Artikel II und III, Überschrift und Eingangsworte. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Gesetzes über die Uberführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 173/66).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Wer der Empfehlung auf Drucksache 173/1/66 zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die **Anderung der Eingangsworte beschlossen; im übrigen** erhebt er **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

Ich rufe nunmehr die Punkte 8, 10, 13 bis 18, 20 bis 24, 32 bis 34 gemeinsam auf.

Wenn Sie damit einverstanden sind, lasse ich diese Punkte gemeinsam beraten.

Sie haben auf dem grünen Blatt die Empfehlungen der Ausschüsse vorliegen. Wir haben zur weiteren Vereinfachung dieser Drucksache die Nummer — III — 1/66*) gegeben.

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse zu den in der Drucksache — III — 1/66 enthaltenen Vor-

lagen folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. (C)

Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Drucksache 141/66).

Der Bericht wird zu Protokoll **) gegeben.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Drucksache 141/1/66 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Wir stimmen ab über Drucksache 141/1/66.

Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! Hier schlägt der AS-Ausschuß eine Streichung vor, der der Wirtschaftsausschuß zum Teil widerspricht. — Angenommen!

Ziff. 2 und 3! — Angenommen!

Ziff. 4 Widerspruch des Wirtschaftsausschusses.

— Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a! Hier liegt Widerspruch des Rechts- und des Wirtschaftsausschusses vor. — Angenommen!

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Ziff. 7! Widerspruch des Wirtschaftsausschusses.
— Angenommen.

Ziff. 8! Hier liegt Widerspruch des Rechtsausschusses vor. — Abgelehnt!

Ziff. 9, 10 und 11! -- Angenommen!

Ziff. 121 Bei Annahme entfällt Ziff. 13. — Angenommen!

Ziff. 13 entfällt.

Ziff. 14 a und 16 a wegen des Sachzusammenhangs! Bei Annahme entfallen Ziff. 14 b und 16 b.

— Angenommen!

Ziff. 15 a und 15 b! — Angenommen!

Ziff, 16 b entfällt.

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18, 19 und 201 - Angenommen!

Ziff. 21! Widerspruch des Wirtschaftsausschusses. — Abgelehnt!

Der Bundesrat hat also gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie es in den Eingangsworten zum Ausdruck gebracht ist — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 154/66).

^{*)} Siehe Anlage 1

^{**)} Siehe Anlage 2

(A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 154/1/66 vor.

Zunächst Abstimmung über I. — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über II.

Der Bundesrat hat die unter I vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 162/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in den Drucksachen 162/1/66 und 162/2/66 vor. Ich mache zur Abstimmung darauf aufmerksam, daß bei Annahme der Drucksache 162/3/66 die Abstimmung über Drucksache 162/1/66 Ziff. 1 bis 3 und 6 bis 10 entfällt.

Wir stimmen zunächst über den Hamburger Antrag auf Drucksache 162/3/66 ab. — Abgelehnt!

Wir stimmen ab über Ziff. 1 der Ausschußempfehlungen Drucksache 162/1/66. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Damit entfällt Ziff. 2.

Abstimmung über Ziff. 3! — Ebenfalls mit Mehrheit angenommen.

Wir stimmen über den Antrag Drucksache 162/2/66 ab. Es ist der Antrag des Landes Hessen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nun stimmen wir über Ziff. 4 der Ausschußempfehlungen Drucksache 162/1/66 ab. Bei Annahme entfällt Ziff. 5. Wer Ziff. 4 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Damit entfällt Ziff. 5.

Wir haben schließlich noch über Ziff. 6, 7, 8, 9 und 10 der Ausschußempfehlungen Drucksache 162/1/66 abzustimmen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, wie es in den Eingangsworten vorgesehen ist.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest (Drucksache 157/66).

Der federführende Agrarausschuß schlägt Änderungen vor, die sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 157/1/66 ergeben.

Ich lasse über die Ausschußempfehlung Drucksache 157/1/66 abstimmen, und zwar, wenn Sie einverstanden sind, en bloc. — Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Mithin hat der Bundesrat beschlossen, der Ver- (C) ordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Anderungen zuzustimmen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) (Drucksache 102/66; <u>zu</u> Drucksache 102/66).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen in der Drucksache 102/1/66 vor, über die, wenn Sie einverstanden sind, im ganzen abgestimmt wird. — Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates für Konfitüre, Marmelade, Gelees und Maronenkrem (Drucksache 443/65).

Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 443/1/65 vor.

Ich lasse über I abstimmen, zunächst über Ziff. 1 bis 6. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Bei Annahme der Ziff. 7 entfällt die Abstimmung über Ziff. 8. Wer Ziff. 7 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. (D)

Wer Ziff. 9 bis 11 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit; angenommen.

Demnach hat der Bundesrat seine Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punki 28 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates betreffend die Veresterung von Olivenspeiseöl (Drucksache 511/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 511/1/65 (neu) vor.

Wir stimmen über Ziff. 1 a ab. Bei Annahme entfällt die Abstimmung über Ziff. 1 b. Wer Ziff. 1 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir stimmen über Ziff. 1 c, 1 d und 2 zusammen ab. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung einzelner Fristen für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungsund Garantiefonds für die Landwirtschaft, Ab-

(C)

(A)

teilung Ausrichtung, für das Jahr 1965 (Drucksache 139/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 139/1/66 vor.

Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.
— Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Die Punkte 26, 29 und 31 sind abgesetzt.

Ich darf feststellen, daß wir die Tagesordnung abgewickelt haben. Ich danke Ihnen, daß Sie so lange ausgehalten haben.

Die **nächste Sitzung** findet am 3. Juni, 10 Uhr, statt. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.35 Uhr.)

(B)

(A)

(B)

Anlage 1

Drucksache — III — 1/66

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 294. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat,

I.

- a) gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG Zu erheben
 - Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1966/67

Drucksache 164/66

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Drucksache 155/66

- b) gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß die Gesetze — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedürfen
 - Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank

Drucksache 159/66

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom
 Februar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan über die Förderung von Kapitalanlagen

Drucksache 124/66

15. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kenia über die Förderung und den gegenseltigen Schutz von Kapitalanlagen

Drucksache 123/66

16. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Januar 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Drucksache 151/66

П.

zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen

 Gesetz zur Anderung des Zwölften Gesetzes zur Anderung des Umsatzsteuergesetzes

Drucksache 178/66

III.

- a) den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen
 - Verordnung über das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Klauentieren und Fleisch aus den Niederlanden

Drucksache 167/66

 Verordnung über den Interventionspreis für Rinder für das Wirtschaftsjahr 1966/67

Drucksache 170/66

21. Verordnung über besondere Voraussetzungen für die Intervention von Butter

Drucksache 171/66

 Sechste Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes

Drucksache 172/66

23. Verordnung zur Durchführung der Ersten Zusatzvereinbarung (Soziale Sicherheit der Grenzgänger) zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957

Drucksache 158/66

24. Verordnung zur Durchführung der Dritten Zusatzvereinbarung (Zahlung von Renten für die Zelt vor dem Inkrafttreten des Abkommens) zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957

Drucksache 153/66

32. a) Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Standorfübungsplatzes Burgholzhof an die Stadt Stuttgart

Drucksache 133/66

 b) Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Artillerie-Kaserne in Münster/ Westf. an die Stadt Münster

Drucksache 138/66

c) Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Flakkaserne in Berlin-Lankwitz, Gallwitzallee 115, an die Stiftung "Maria Immaculata"

Drucksache 168/66

b) der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1962 und 1963 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes die erbetene Entlastung gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zu erteilen)

(A) 33. Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1962 und 1963

Drucksache 122/66

- c) von einer Äußerung und einem Beitritt zu den Verfahren abzusehen
 - 34. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache -- V - 4/66

Anlage 2

Bericht der Ministerin **Frau Dr. Ohnesorge** (Schleswig-Holstein) zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Drucksache 141/66)

Herr Präsident, Meine Damen und Herren!

Namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik habe ich über die Beratungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf eines Gesetzes über technische Arbeitsmittel — häufig auch "Maschinenschutzgesetz" genannt — zu berichten. Ich tue dies um so lieber, als ich von der besonderen sozialpolitischen Bedeutung dieses Gesetzgebungsvorhabens überzeugt bin. Jahr für Jahr werden wir mit den immer noch unbefriedigend hohen Unfallzahlen im Haushalt und im Betrieb konfrontiert; allein im Jahre 1964 sind im Bundesgebiet, einschließlich der Berufskrankheiten, nahezu 3 Millionen Arbeitsunfälle angezeigt worden. Die Zahl der schweren Unfälle in den Haushaltungen ist hierbei nicht einmal berücksichtigt; jährlich werden nahezu 10 000 tödliche Unfälle im privaten Haushaltsbereich einschließlich der durch technische Spielzeuge hervorgerufenen Unfälle - gezählt.

Die Unfallgefahren für Arbeitnehmer, Hausfrauen und Kinder herabzumindern, ist Ziel des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs. Durch das Gesetz soll erreicht werden, daß künftig nur noch solche technischen Arbeitsmittel einschließlich der Haushaltsgeräte und des technischen Spielzeugs auf den Markt gebracht werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstedinik entsprechen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß die Verantwortung für den Unfall- und Gefahrenschutz, der bisher nur beim Arbeitgeber im Betrieb lag, auf die Stufe des Produzenten oder Importeurs ausgedehnt wird. Mit dem Gesetzentwurf soll, das sei in diesem Zusammenhang erwähnt, den Empfehlungen und Übereinkommen 118 und 119 der Internationalen Arbeitsorganisation entsprochen werden. Schließlich wird erwartet, daß das Gesetz einen günstigen Einfluß auf den Exportmarkt für deutsche technische Arbeitsmittel haben wird, weil der Käufer sich in Zukunft wird darauf verlassen können, daß die in der Bundesrepublik produzierten Arbeitsmittel, Haushaltsgeräte und Spielzeuge sicherheitstechnisch einwandfrei sind.

Der Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozial-(C) politik hat sich dieser Bedeutung des Entwurfs entsprechend sehr eingehend mit der Vorlage befaßt. Er hat den Entwurf und die ihm zugrunde liegende Konzeption im Grundsatz einhellig oder nahezu einhellig begrüßt. Der Ausschuß hält allerdings gleichzeitig die Vorlage in mehrfacher Hinsicht für verbesserungsbedürftig. Er ist der Auffassung, daß dem Arbeitsschutz- und Sicherheitsrecht und dem Sicherheitsgedanken ein schlechter Dienst erwiesen würde, wenn das "Maschinenschutzgesetz" nur Programm bliebe und nicht tatsächlich in die Realität umgesetzt würde.

Eine Verwirklichung der Vorstellungen des Gesetzentwurfes setzt voraus, daß eine Umgehung ausgeschlossen, eine behördliche Überwachung der Bestimmungen ermöglicht und daß das zur Durchführung des Gesetzes nötige Regelwerk vervollständigt wird. Sicher sind solche Sanktionen nur dort notwendig, wo nicht schon freiwillig Produzenten oder Importeure die Erkenntnisse der Sicherheitstechnik übernehmen. Industrie und gewerbliche Wirtschaft sind in zunehmendem Maße bereit, ihre Verantwortung für die Unfallverhütung zu akzeptieren und Konsequenzen hieraus zu ziehen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß nach wie vor Geräte auf dem Markt erscheinen, die allen sicherheitstechnischen Erkenntnissen widersprechen, und die nicht selten gerade wegen mangelnder Schutzausrüstungen auf dem Markt besonders günstig angeboten werden können. Solche Konkurrenz zu Lasten des Unfallschutzes zu verhindern, ist der wesentliche Zweck des vorliegenden Entwurfs. Um dieses Ziel zu er- (D) reichen, erscheint es dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erforderlich, die Vorlage in dreifacher Hinsicht nicht unwesentlich zu verbessern. Leider haben die mitbeteiligten Ausschüsse, vor allem der Wirtschaftsausschuß, in einigen dieser Punkte Widerspruch angemeldet. Ich hoffe, daß meine nachfolgenden Ausführungen hier zur Aufklärung beitragen.

1. Zunächst hält es der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik für erforderlich, den Geltungsbereich des Gesetzes so zu fassen, daß eine Umgehung durch den verantwortlichen Produzenten oder Importeur ausgeschlossen ist. Die Regierungsvorlage will Einzelstücke und gebrauchte Geräte, die vom Produzenten nach Überarbeitung erneut angeboten werden, aus dem Geltungsbereich ausnehmen (§ 1 Abs. 1) und außerdem von der Beachtung der Sicherheitstechnik schlechthin dann freistellen, wenn diesbezügliche Weisungen des Bestellers, also des Käufers, vorliegen (§ 3 Abs. 1). Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Einschränkung nicht hingenommen werden kann. Von der Verpflichtung zur Anwendung der Sicherheitsregeln kann allenfalls dann abgesehen werden, wenn — für jeden erkennbare — Sonderanfertigungen hergestellt werden sollen, die ausschließlich zur Verwendung im Betrieb des Bestellers bestimmt sind. So lautet der Anderungsvorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu § 3 Abs. 1 Satz 1.

(E

- (A) Der Wirtschaftsausschuß möchte zusätzlich alle Gebrauchtgeräte ausgenommen wissen. Da erfahrungsgemäß gerade hier besondere Gefahren auftreten können, hält der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eine solche weitgehende Beschränkung des Gesetzes nicht für vertretbar.
 - 2. Nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage sollen die technischen Arbeitsmittel und sonstigen Geräte so beschaffen sein, wie es den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Diese Regeln sind im wesentlichen in den Normen und Richtlinien der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft niedergelegt. Die übrigen, für die Inbetriebnahme oder Verwendung von Arbeitsgeräten und Maschinen geltenden gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind dagegen eigenartigerweise in die Regelung für den Produzenten oder Importeur nicht einbezogen. Mit großer Mehrheit war der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Auffassung, daß es sinnwidrig ist, Geräte herzustellen, die nicht denjenigen Vorschriften entsprechen, die für ihre Verwendung gelten. Daher schlägt der Ausschuß vor, in § 3 Abs. 1 auch auf die im Bundesgebiet einheitlich geltenden Vorschriften über Bauart und Schutzausrüstung, gemeint sind hier die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die Rechtverordnungen auf Grund der Gewerbeordnung, Bezug zu nehmen. Ohne einen solchen Zusatz könnten Geräte hergestellt und betrieben werden, die beim Käufer dann wieder verboten werden müssen.
- (B) Der Rechtsausschuß befürchtet, daß einer solchen Regelung Bedenken entgegenstehen, weil die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften damit auch für Nichtmitglieder anwendbar seien. Ich glaube, diese Bedenken können im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zerstreut werden. Die Unfallverhütungsvorschriften werden nach dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in gleicher Weise in bezug genommen wie bereits nach der Regierungsvorlage die DIN-Normen und VDE-Vorschriften, Insoweit sind rechtliche Bedenken von keiner Seite erhoben worden.
 - 3. Eine Kernfrage des Gesetzentwurfs ist das Verhältnis zwischen den von den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft aufgestellten Normen einerseits und staatlichen Sicherheitsbestimmungen andererseits. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich mit dieser Frage besonders intensiv befaßt. Mit Mehrheit hat er die Grundkonzeption des Entwurfs, wonach den Normen der Selbstverwaltung Priorität eingeräumt werden soll, zugestimmt. Deshalb sind im Ausschuß eingebrachte Vorschläge, die auf staatliche Reglementierungen hinliefen, in die Empfehlungen nicht aufgenommen worden.

Der Ausschuß glaubte aber — jedenfalls mit großer Mehrheit — auf zusätzliche Schutzvorkehrungen in zwei Fällen nicht verzichten zu können; einmal dann, wenn der Produzent oder der Importeur von den Normen der Selbstverwaltung abweichen will, oder wenn Geräte hergestellt werden, für die solche Normen überhaupt nicht oder noch nicht bestehen

und gleichwohl Gefahren zu befürchten sind. Nach (C) den praktischen Erfahrungen sind es gerade Geräte, die von den Erkenntnissen und Regeln der Technik abweichen, die zu Gefahren am Arbeitsplatz oder im Haushalt führen. Die Verantwortung für die Überwachung solcher Geräte kann nicht allein der staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörde übertragen werden. Deshalb sieht der Vorschlag des Ausschusses vor, daß in solchen Fällen der Abweichung stets ein Sachverständiger die Sicherheitstechnik beurteilen muß (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

Soweit überhaupt keine anerkannten Regeln der Technik oder sonstige Normen für bestimmte Geräte oder spezifische Gefahren dieser Geräte bestehen, glaubt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auf — allerdings lediglich subsidiäre staatliche Sicherheitsnormen nicht verzichten zu können. Der Auschuß für Arbeit und Sozialpolitik sieht von einem konkreten Änderungsvorschlag zu dieser Frage allerdings ab; die Einzelheiten für eine solche subsidiäre staatliche Rechtsetzung sollten vielmehr im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, an dem sich der Bundesrat sicher beteiligen wird, überlegt werden. Der Ausschuß hält es für nötig, durch eine Entschließung zum Gesetzentwurf die Aufmerksamkeit der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages auf dieses, in der Vorlage ungelöste Problem zu lenken.

Der Wirtschaftsausschuß hat sowohl dem Änderungsvorschlag als auch der Entschließung widersprochen. Er befürchtet eine zu weitgehende Einschränkung der Freiheit des Produzenten und Importeurs. Ich glaube nicht, daß dieser Vorwurf zutrifft. Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sind es gerade die von der Wirtschaft in Selbstverantwortung und Selbstverwaltung aufgestellten Normen, die Vorrang vor staatlicher Reglementierung besitzen sollen. Nur bei Abweichung oder Lücken — d. h. vor allem dann, wenn mit mangelhaft geschützten Geräten schlechte Konkurrenz betrieben werden soll — soll die harte Vorschrift des Staates Platz greifen.

Die übrigen Empfehlungen des Ausschusses betreffen Verbesserungen des Entwurfs in rechtstechnischer oder verwaltungsmäßiger Hinsicht. Ich glaube, auf diese Einzelheiten hier nicht eingehen zu sollen und darf insoweit auf die Drucksache 141/1/66 verweisen.

Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Vervollständigung des technischen Arbeitsschutzes und zur Schaffung des vorbeugenden Gefahrenschutzes. Ich darf daher das Hohe Haus abschließend bitten, diesen Empfehlungen zu folgen, im übrigen aber gegen die Vorlage, die auch nach Ansicht der Bundesregierung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, keine Einwendungen zu erheben.

Ich darf noch anfügen, daß im federführenden Ausschuß nachdrücklich die Forderung erhoben worden ist, daß es den Ländervertretern möglich sein müßte, die vom Bundesrat beschlossene Stellungnahme zum Gesetzentwurf und damit auch die im technischen Arbeitsschutz in den Ländern gesammel-

(C)

(A)

ten Erfahrungen in den zuständigen Bundestagsausschüssen vorzutragen. Es dürfte sich empfehlen, wenigstens zwei Arbeitsminister der Länder durch den Bundesrat zu benennen, die ermächtigt werden, selbst oder durch ihre Beauftragten die Auffassung des Bundesrates zum Gesetzentwurf in den Bundestagsausschüssen zu vertreten bzw. vertreten zu lassen.

Ich bitte, entsprechend zu beschließen.

(B)

(D)